

Niedersächsisches Ministerialblatt

61. (66.) Jahrgang

Hannover, den 22. 6. 2011

Nummer 22

INHALT

A. Staatskanzlei		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 7. 6. 2011, Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG	407
Bek. 1. 6. 2011, Anerkennung der Stiftung Kloster Wülfinghausen	406	Landeswahlleiter	
C. Finanzministerium		Bek. 31. 5. 2011, Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 11. 9. 2011	407
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
RdErl. 1. 5. 2011, Staatliche Anerkennung von Einrichtungen zur Behandlung betäubungsmittelabhängiger Straftäterinnen und Straftäter	406	VO 24. 5. 2011, Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 80 Lune	417
21069		VO 25. 5. 2011, Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 82 Geeste	422
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
F. Kultusministerium		Bek. 22. 6. 2011, Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 BImSchG (Brenneke GmbH, Langenhagen)	428
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
Erl. 14. 6. 2011, EU-Strukturförderung 2007 bis 2013; Pauschalierung von Freistellungsausgaben und Arbeitslosengeldleistungen in ESF-Projekten	407	Bek. 8. 6. 2011, Durchführung des BImSchG (Biogas Tepelingen GmbH & Co. KG, Wustrow)	429
82300		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		Bek. 9. 6. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Metallveredelung Pentz & Gerdes GmbH & Co. KG, Oldenburg)	429
Bek. 9. 6. 2011, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators	407	Stellenausschreibung	429
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz			

B. Ministerium für Inneres und Sport

Anerkennung der Stiftung Kloster Wülfinghausen

Bek. d. MI v. 1. 6. 2011 — 41.22-11741/W 39 —

Mit Schreiben vom 1. 6. 2011 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 4. 5. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung Kloster Wülfinghausen mit Sitz in Wülfinghausen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung von Männern und Frauen, die in der Dynamik des Evangeliums in einem verbindlichen geistlichen Leben in ora et labora im Kloster Wülfinghausen und an anderen Orten Jesus Christus nachfolgen möchten.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Kloster Wülfinghausen
Klostergut 7
31832 Springe.

— Nds. MBl. Nr. 22/2011 S. 406

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Staatliche Anerkennung von Einrichtungen zur Behandlung betäubungsmittelabhängiger Straftäterinnen und Straftäter

RdErl. d. MS v. 1. 5. 2011 — 403.5-41585-3.1.2 —

— VORIS 21069 —

— Im Einvernehmen mit dem MJ —

Bezug: RdErl. v. 2. 4. 1997 (Nds. MBl. S. 796), geändert durch RdErl. v. 10. 7. 1997 (Nds. MBl. S. 1160)

1. Allgemeines

Dieser RdErl. regelt die staatliche Anerkennung von Einrichtungen nach dem Siebenten Abschnitt BtMG.

Einrichtungen nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BtMG können die staatliche Anerkennung erhalten, sofern sie die Voraussetzungen nach Nummer 2 erfüllen.

Der Träger der Einrichtung muss ein anerkannter Wohlfahrtsverband oder Mitglied in einem solchen Verband oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts sein. Einrichtungen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, können ausnahmsweise anerkannt werden, wenn sie die Gewähr für die nach Nummer 2.1 vorgeschriebene Behandlung bieten.

Stationäre Selbsthilfeeinrichtungen können in Ausnahmefällen staatlich anerkannt werden, auch wenn sie nicht die Voraussetzungen der Nummer 2.2 erfüllen. Selbsthilfeeinrichtungen können keine Anerkennung für die psychosoziale Begleitung Substituierter erhalten.

2. Voraussetzungen

2.1 Die Behandlung i. S. von § 35 Abs. 1 BtMG muss nach einem fachlich begründeten, fachlich anerkannten und nachprüfbar Konzept durchgeführt werden. Sie muss das Ziel haben, die Abhängigkeit zu beheben bzw. einer erneuten Abhängigkeit entgegenzuwirken. Sie muss ferner auf eine psychische und körperliche Stabilisierung sowie auf eine Rehabilitation oder soziale Integration abzielen.

2.2 Die Maßnahme nach Nummer 2.1 wird mit der erforderlichen Anzahl von Fachkräften durchgeführt, deren unterschiedliche fachliche Qualifikation dem erforderlichen multidisziplinären Ansatz entspricht. Die Zahl der Fachkräfte richtet sich nach dem jeweiligen Konzept. In einer ambulanten Ein-

richtung müssen mindestens zwei hauptberufliche Fachkräfte angestellt sein. Der Verlauf der Maßnahme nach Nummer 2.1 ist fortlaufend zu dokumentieren.

2.3 Für die Durchführung der Maßnahme nach Nummer 2.1 und den Aufenthalt müssen Räume in ausreichender Zahl und mit ausreichender Ausstattung zur Verfügung stehen.

2.4 Die notwendige Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften, Einrichtungen oder öffentlichen Dienststellen muss sichergestellt sein.

2.5 Die unverzügliche Unterrichtung der Vollstreckungsbehörde über die Aufnahme oder Fortführung sowie über einen Abbruch der Maßnahme nach § 35 Abs. 4 BtMG ist zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Mitwirkung im Rahmen der Anhörung gemäß § 36 Abs. 5 BtMG.

2.5.1 Eine stationäre Maßnahme gemäß Nummer 2.1 gilt spätestens als abgebrochen, wenn die Patientin oder der Patient sich unbefugt länger als sieben Tage aus der Einrichtung entfernt.

2.5.2 Eine ambulante Maßnahme nach Nummer 2.1 gilt als abgebrochen, wenn die Patientin oder der Patient vereinbarte Einzel- oder Gruppengesprächstermine unentschuldigt versäumt, und zwar

— drei Termine innerhalb von zwei Monaten bei täglich oder wöchentlich angesetzten Terminen,

— einen Termin bei zweiwöchentlichen Terminierung.

2.5.3 Das unentschuldigte Fernbleiben ist unverzüglich zu dokumentieren.

2.6 Ist eine Ergänzungs- oder Anschlussbehandlung erforderlich, so muss sichergestellt sein, dass diese Behandlung ohne Unterbrechung eingeleitet werden kann. Soweit erforderlich, muss dabei sichergestellt sein, dass die übernehmende Behandlungseinrichtung staatlich anerkannt ist.

2.7 Die Einrichtung muss bereit sein, sich an Effektivitätsuntersuchungen zu beteiligen.

3. Anerkennung und Anerkennungsverfahren

3.1 Zuständig für die Anerkennung ist das LS.

3.2 Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich zu stellen. Ihm sind die für das Anerkennungsverfahren erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere

— das Konzept über die Grundlage und Durchführung der Maßnahme nach Nummer 2.1,

— Angaben über die Dokumentation der Arbeit,

— Angaben über die Kapazitäten für die Durchführung der Maßnahme nach Nummer 2.1,

— Angaben über die Räume für die Maßnahmen,

— Aufstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Angaben zur jeweiligen Qualifikation. Bei Einrichtungen, die keine Belegungszusage eines Sozialleistungsträgers erhalten haben, zusätzlich eine kurze Darstellung ihres Ausbildungsganges (Aus-, Weiter- und Fortbildung, Zusatzausbildung usw.).

Es können Nachweise verlangt werden.

Die Einrichtungen teilen Veränderungen, die die Anerkennungsvoraussetzungen betreffen, unverzüglich dem LS mit.

3.3 Zusammen mit dem Antrag ist schriftlich die Bereitschaft der Einrichtung zu erklären

— zur Zusammenarbeit mit der Vollstreckungsbehörde nach Maßgabe des § 35 Abs. 4 BtMG,

— zur Mitwirkung im Rahmen der Anhörung gemäß § 36 Abs. 5 BtMG und,

— den Verpflichtungen dieses RdErl. nachzukommen.

3.4 Das LS hört die entsprechenden Sozialleistungsträger sowie das Gesundheitsamt an, in dessen Zuständigkeitsbereich die Einrichtung liegt, und unterrichtet diese über die getroffene Entscheidung.

4. Führung der Einrichtung

Die Einrichtung muss so geführt werden, dass die zuständigen Behörden überprüfen können, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen. Dazu gehört, dass die Einrichtung die erforderlichen Auskünfte erteilt, soweit dem nicht die Pflicht zum Schutz von Privatgeheimnissen oder von personenbezogenen Daten entgegensteht.

5. Widerrufsvorbehalt

Das LS behält sich im Anerkennungsbescheid den Widerruf (ganz oder teilweise) vor. Ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen der Nummer 2 nicht mehr erfüllt sind.

6. Liste der anerkannten Einrichtungen

Eine Liste der anerkannten Einrichtungen sowie deren Ergänzungen und Änderungen werden im Nds. MBl. veröffentlicht.

7. Geltung der Anerkennung

Staatliche Anerkennungen anderer Bundesländer gelten auch in Niedersachsen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser RdErl. tritt am 22. 6. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

8.2 Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 21. 6. 2011 außer Kraft.

8.3 Die bis zum 21. 6. 2011 in Niedersachsen staatlich anerkannten Einrichtungen bedürfen keiner erneuten Anerkennung.

An
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
die Landkreise und kreisfreien Städte
die Träger der Kranken- und Rentenversicherungen in Niedersachsen
die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen
die Konföderation evangelischer Kirchen
das Katholische Büro

— Nds. MBl. Nr. 22/2011 S. 406

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

**EU-Strukturförderung 2007 bis 2013;
Pauschalierung von Freistellungsausgaben
und Arbeitslosengeldleistungen in ESF-Projekten**

Erl. d. MW v. 14. 6. 2011 — 14-46 105/51 02/0005 —

— VORIS 82300 —

Bezug: Erl. v. 10. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1090)
— VORIS 82300 —

Nummer 4.1 des Bezugserlasses erhält mit Wirkung vom 1. 7. 2011 folgende Fassung:

„4.1 Für Teilnehmende an Qualifizierungen, die im Leistungsbezug von Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II stehen, sind pauschal für pflichtversicherte Teilnehmende je 464 EUR und für familienversicherte Teilnehmende je 281 EUR pro Leistungsmonat und teilnehmender Person als Kofinanzierung anzuerkennen. Die Pauschale umfasst das Arbeitslosengeld und die Sozialversicherungsbeiträge. Der tatsächliche Leistungsbezug der jeweiligen teilnehmenden Personen ist weiterhin zu belegen. Dies erfolgt durch die Vorlage von Original-Leistungsbescheiden oder entsprechenden Sammelbestätigungen der Jobcenter und Agenturen für Arbeit im Rahmen der Mittelabrufs- und Verwendungsnachweisprüfung. Auch die Vorlage von Teilnehmerlisten ist weiterhin erforderlich. Die konkrete Höhe der Arbeitslosengeldleistungen ist zukünftig jedoch nicht mehr nachzuweisen und zu überprüfen.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:

An
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
die Konföderation der ev. Kirchen in Niedersachsen
das Katholische Büro Niedersachsen
die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit

— Nds. MBl. Nr. 22/2011 S. 407

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Landesentwicklung**

Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators

Bek. d. ML v. 9. 6. 2011 — 103-12256/4-21 —

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes wurde dem Hannoverschen Rennverein e. V. die Erlaubnis erteilt, am 6. 7. 2011 auf der Rennbahn Neue Bult in Langenhagen einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 22/2011 S. 407

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG

Bek. d. LBEG v. 7. 6. 2011 — Allg. 25-28 I 2011-001 —

Die der Firma Hamburg Energie GmbH gemäß § 16 BBergG am 15. 6. 2010 erteilte Erlaubnis, im Feld „Hamburg-Südwest“ den Bodenschatz Erdwärme aufzusuchen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG aufgehoben worden.

Die Wirksamkeit der Aufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dem Tag dieser Bekanntmachung ein.

— Nds. MBl. Nr. 22/2011 S. 407

Landeswahlleiter

**Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen
am 11. 9. 2011**

— **Bek. d. Landeswahlleiters v. 31. 5. 2011**
— LWL 11421/9.2.6 —

Die Kommunalwahlen finden am Sonntag, dem 11. 9. 2011, statt. Im Einvernehmen mit dem MI werden zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen die nachstehenden Hinweise gegeben:

Inhaltsübersicht

- 1. Geltende Rechtsvorschriften**
 - 1.1 Rechtsgrundlagen
 - 1.2 Aktuelle Änderungen im Kommunalwahlrecht
 - 1.2.1 Wegfall der Stichwahl bei der Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten
 - 1.2.2 Veränderte Vorgaben für die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbereiche
 - 1.2.3 Feststellung von Ersatzpersonen bei wahlbereichsübergreifendem Nachrücken
 - 1.2.4 Harmonisierung mit bundeswahlrechtlichen Veränderungen
- 2. Wahlorgane**
 - 2.1 Wahlleitung
 - 2.2 Bildung der Wahlausschüsse
 - 2.3 Bildung der Wahlvorstände
 - 2.4 Mitgliedschaft in Wahlorganen
 - 2.5 Öffentlichkeitsgrundsatz
 - 2.6 Kostenerstattung
- 3. Wahlbezirke und Wahlräume**
 - 3.1 Bildung der Wahlbezirke
 - 3.2 Wahlräume
- 4. Wahlberechtigung**
 - 4.1 Wohnsitz
 - 4.2 Wahlausschlussgründe
 - 4.3 Wahlrechtsbestätigung

- 5. Wählerverzeichnisse**
 - 5.1 Aufstellung
 - 5.2 Einsichtnahme
 - 5.3 Berichtigung
 - 5.4 Benachrichtigung der Wahlberechtigten
 - 6. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen**
 - 6.1 Antragstellung
 - 6.2 Ausgabe und Inhalt des Wahlscheins
 - 6.3 Sonderwahlbezirke
 - 6.4 Verlust von Wahlscheinen
 - 7. Wahlvorschläge**
 - 7.1 Wahlanzeige
 - 7.2 Wahlvorschläge für die Direktwahl
 - 7.3 Unterstützungsunterschriften
 - 7.4 Parteimitgliedschaft der Bewerberinnen und Bewerber
 - 7.5 Wählbarkeitsbescheinigungen für Bewerberinnen und Bewerber
 - 7.6 Berufsangaben der Bewerberinnen und Bewerber
 - 7.7 Vorprüfung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge
 - 8. Stimmzettel**
 - 8.1 Stimmzettelgestaltung
 - 8.2 Wahlvorschlagsnummern
 - 9. Wahlurnen**
 - 10. Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung**
 - 11. Stimmabgabe**
 - 11.1 Wahrung des Wahlheimnisses
 - 11.2 Briefwahl
 - 11.3 Mängel bei der Stimmabgabe
 - 12. Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse**
 - 12.1 Reihenfolge der Ergebnisermittlung
 - 12.2 Stimmzählung
 - 12.3 Briefwahlergebnis
 - 12.4 Übermittlung
 - 13. Wahlstatistik**
 - 14. Wahlvordrucke**
 - 15. Besonderheiten bei der Wahl von Samtgemeinderäten, Stadtbezirksräten, Ortsräten und Einwohnervertretungen**
 - 15.1 Wahlschein
 - 15.2 Wahlbriefumschlag
 - 15.3 Bericht über zugelassene Wahlvorschläge
 - 15.4 Bericht über die Wahlergebnisse
 - 16. Ortschaften mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher**
 - 17. Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten durch amtliche Stellen**
 - 18. Wahlkosten**
 - 19. Erfahrungsberichte**
 - 20. Zentrale Wahlaufgaben, Erreichbarkeit**
- 1. Geltende Rechtsvorschriften**
 - 1.1 Für die Wahlen gelten
 - a) das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz (NKWG) i. d. F. vom 24. 2. 2006 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. 11. 2010 (Nds. GVBl. S. 510);
 - b) die Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) i. d. F. vom 5. 7. 2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. 2. 2011 (Nds. GVBl. S. 37);
 - c) die wahlrechtlichen Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28. 10. 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 5 i. V. m. Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) i. d. F. vom 30. 10. 2006 (Nds. GVBl. S. 510), zuletzt geändert durch Artikel 5 i. V. m. Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), sowie des Gesetzes über die Region Hannover (im Folgenden: HannoverG) vom 5. 6. 2001 (Nds. GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 5 i. V. m. Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576);
 - d) die Verordnung über den Wahltag für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen 2011 vom 26. 7. 2010 (Nds. GVBl. S. 296).

1.2 Die wahlrechtlichen Vorschriften sind seit den letzten Kommunalwahlen geändert worden. Auf folgende Änderungen des NKWG und der NKWO wird besonders hingewiesen:

1.2.1 Wegfall der Stichwahl bei der Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten

Bei der Direktwahl ist gemäß § 45 g Abs. 2 NKWG künftig die Bewerberin oder der Bewerber gewählt, die oder der in einem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Stichwahl entfällt.

Diese Regelung gilt für alle Direktwahlen, die ab dem 11. 9. 2011 stattfinden. Bei Direktwahlen, die vor diesem Zeitpunkt durchgeführt werden, gelten noch die bisherigen Vorschriften (Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Bestimmungen vom 10. 11. 2010, Nds. GVBl. S. 510). Im Einzelfall könnte in diesen Fällen ggf. noch eine Stichwahl erforderlich werden.

1.2.2 Veränderte Vorgaben für die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbereiche

Die Vorgaben zur Bildung von Wahlbereichen für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter wurden geändert und die Anzahl der zu bildenden Wahlbereiche insgesamt reduziert. Demnach bildet das Wahlgebiet in Kommunen mit bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (bis zu 33 Vertreterinnen und Vertreter) einen einheitlichen Wahlbereich (§ 7 Abs. 2 NKWG). Kommunen mit bis zu 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (34 bis 39 Vertreterinnen und Vertreter) können selbst entscheiden, ob sie das Wahlgebiet in zwei Wahlbereiche einteilen (§ 7 Abs. 3 NKWG). Kommunen mit mehr als 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (ab 40 Vertreterinnen und Vertreter) sind verpflichtet, das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche einzuteilen (§ 7 Abs. 4 NKWG). Je nach Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter sind die Wahlgebiete in mindestens 2 bis maximal 14 Wahlbereiche einzuteilen.

Bei Kommunen, die durch Satzung die Zahl ihrer Vertreterinnen und Vertreter für die nachfolgende Wahlperiode verringert haben (§ 32 Abs. 2 NGO, § 27 Abs. 2 NLO, § 35 Abs. 2 HannoverG) ist diese Zahl Grundlage für die Ermittlung der Zahl der Wahlbereiche. Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen war diesen Kommunen mit Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Bestimmungen vom 10. 11. 2010 (Nds. GVBl. S. 510) die Möglichkeit geschaffen worden, die Satzung bis zum 28. 2. 2011 zu ändern oder aufzuheben.

1.2.3 Feststellung von Ersatzpersonen bei wahlbereichsübergreifendem Nachrücken

Da es in der Vergangenheit Schwierigkeiten bei der Auslegung des § 38 NKWG, der das Nachrücken von Ersatzpersonen regelt, gab, wurden in dieser Regelung mehrere Klarstellungen vorgenommen. Künftig sind auch alle Ersatzpersonen aus den anderen Wahlbereichen und deren Reihenfolge bereits mit dem Wahlergebnis festzustellen (siehe hierzu auch Nummer 5 des geänderten Musters der Anlage 31 zu § 66 Abs. 4 Satz 1 NKWO).

§ 38 Abs. 1 NKWG wurde dahingehend geändert, dass alle nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags einer Partei oder Wählergruppe Ersatzpersonen der gewählten Personen dieses Wahlvorschlags sind.

Bei der Feststellung der Reihenfolge der Ersatzpersonen für die durch Personenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind (wie bisher) zunächst die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags, die mindestens eine Stimme erhalten haben, zu berücksichtigen. Die Reihenfolge richtet sich nach den persönlichen Stimmzahlen (§ 38 Abs. 2 NKWG). Nachrangige Ersatzpersonen für die durch Personenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind, wie sich aus § 38 Abs. 4 NKWG ergibt, die Ersatzpersonen für die durch Listenwahl (§ 36 Abs. 6 NKWG) gewählten Bewerberinnen und Bewerber (§ 38 Abs. 3 NKWG). Ihre Reihenfolge richtet sich nach der im Wahlvorschlag angegebenen Reihenfolge (§ 38 Abs. 4 NKWG). Im Anschluss sind in einem Wahlgebiet mit mehreren Wahlbereichen nach § 38 Abs. 5 NKWG

auch die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge der Partei oder Wählergruppe in den anderen Wahlbereichen als Ersatzpersonen zu berücksichtigen. Die Reihenfolge richtet sich hier nach den persönlichen Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils das durch die Wahlleitung zu ziehende Los.

Bei der Feststellung der Reihenfolge der Ersatzpersonen für die durch Listenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind zunächst alle nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags in der auf dem Wahlvorschlag angegebenen Reihenfolge zu berücksichtigen (§ 38 Abs. 3 NKWG). In einem Wahlgebiet mit mehreren Wahlbereichen sind auch hier im Anschluss nach § 38 Abs. 5 NKWG die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge der Partei oder Wählergruppe in den anderen Wahlbereichen als Ersatzpersonen zu berücksichtigen.

Diese Änderung findet erstmals für die Feststellung der Ersatzpersonen bei den Kommunalwahlen 2011 für die Wahlperiode ab dem 1. 11. 2011 Anwendung.

1.2.4 Harmonisierung mit bundeswahlrechtlichen Veränderungen

Weiterhin sind bundeswahlrechtliche Neuerungen, die sich bei der Europa- und Bundestagswahl im Jahr 2009 bewährt haben, in das Niedersächsische Kommunalwahlrecht übernommen worden. Hierzu gehört insbesondere die Vereinfachung des Verfahrens zur Erteilung von Wahlscheinen und zur Aushändigung von Wahlscheinen mit Briefwahlunterlagen an die Wahlberechtigten (§ 19 Abs. 1 NKWG, § 24 Abs. 7 bis 9 NKWO). Ferner wurden die Regelungen zur Vermeidung unzureichender Wahlscheinanträge (§ 23 Abs. 2 NKWO), zur Parteizugehörigkeit von Parteibewerbern auf Wahlvorschlägen (§ 21 Abs. 7, § 44 Abs. 2 NKWG) sowie zur Klarstellung für die Fristenberechnung zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit aufgenommen. Zudem müssen Landesbehörden sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vor einer Benennung ihrer Bediensteten nicht mehr prüfen, ob diese für die Berufung in den Wahlvorstand geeignet sind (§ 11 Abs. 4 NKWG).

Die Mustervordrucke der NKWO wurden durch die Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung vom 17. 2. 2011 (Nds. GVBl. S. 37) an die Neuregelungen entsprechend angepasst.

2. Wahlorgane

(§§ 9 bis 13 NKWG, §§ 7 bis 14 NKWO)

2.1 Wahlleitung

Bewirbt sich die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte, die oder der gemäß § 9 Abs. 1 NKWG gleichzeitig Wahlleitung ist, für die Direktwahl oder für die Wahl der Vertretung, muss die Vertretung eine neue Wahlleitung berufen. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter im Amt. Die Berufung wird erforderlich, sobald die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte mündlich oder schriftlich erklärt oder in sonstiger Weise schlüssig zu erkennen gegeben hat, kandidieren zu wollen oder von einer Partei oder Wählergruppe in einer Aufstellungsversammlung mit ihrem oder seinem Einverständnis als sich bewerbende Person gewählt worden ist.

Der Wechsel im Amt der Wahlleitung und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters ist öffentlich bekannt zu machen.

Unabhängig von der Wahlteilnahme der bisherigen Wahlleitung oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters bleibt es der Vertretung unbenommen, andere Personen nach § 9 Abs. 2 NKWG als Wahlleitung und als Stellvertreterin oder Stellvertreter zu berufen.

2.2 Bildung der Wahlausschüsse

Vorschläge für die Berufung von Wahlausschussmitgliedern können auch die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen machen, die nicht in der jeweiligen Vertretung vertreten sind. Die Bestimmung des § 8 Abs. 3 Satz 2 NKWO (Reihenfolge der Berufung) ist eine Regelvorschrift.

Sie lässt es zu, besondere Verhältnisse eines Wahlgebiets zu berücksichtigen und ggf. von der Reihenfolge des Regelfalls abzuweichen. Dazu gehört die Möglichkeit, den Vorschlag einer Partei oder Wählergruppe außer Betracht zu lassen, wenn sie an der letzten Wahl nicht teilgenommen oder dabei nur eine sehr geringe Stimmzahl erhalten hat. Andererseits kann der Vorschlag einer „neuen“ Partei oder Wählergruppe berücksichtigt werden, wenn sie sich auf eine beachtliche Resonanz in der Wählerschaft berufen kann.

Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. Bei der Bildung des Wahlausschusses ist festzulegen, welche Stellvertreterin und welcher Stellvertreter welches Mitglied im Verhinderungsfall vertritt.

2.3 Bildung der Wahlvorstände

Die Gemeinde bzw. Samtgemeinde fordert die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, Wahlberechtigte als Wahlvorstandsmitglieder vorzuschlagen (§ 10 Abs. 3 NKWO). Die für die Berufung nach § 11 Abs. 1 NKWG zuständige Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, berücksichtigt die Vorschläge nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine bestimmte Reihenfolge ist nicht vorgesehen. Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, so beruft die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, die weiteren Mitglieder nach ihrem Ermessen. Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, ist befugt, zur Sicherstellung der Wahldurchführung die Behörden des Landes sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts um die Benennung von Bediensteten zu ersuchen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen (§ 11 Abs. 4 NKWG). Das Ersuchen ist auf die persönlichen Daten der oder des Bediensteten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift) zu beschränken; weitergehende Informationen, wie z. B. über die ausgeübte Funktion oder Charaktereigenschaften, dürfen nicht eingeholt werden.

Mit Beschlüssen vom 13. 4. 2010 (Nds. MBl. S. 502) und 15. 2. 2011 (Nds. MBl. S. 187) hat die LReg die Aufgabe der Benennung der Bediensteten der niedersächsischen Landesbehörden und von Bediensteten der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zwecks Berufung von Wahlvorständen für die Bundestagswahlen, die Europawahlen und die Kommunalwahlen auf die Bezüge zahlende Stelle des Landes übertragen, soweit diese für die Bearbeitung der Bezüge zuständig ist oder die Bezügebearbeitung aufgrund von Vereinbarungen wahrnimmt. Entsprechende Anfragen können daher zentral an die

Oberfinanzdirektion Niedersachsen
— LBV Hannover —
30149 Hannover

gerichtet werden.

Die von der Gemeinde, in Samtgemeinden von der Samtgemeinde, erhobenen Wahlhelferdaten dürfen aufgrund der Ermächtigung in § 11 Abs. 5 Satz 1 NKWG in einer Wahlhelferdatei gespeichert und für künftige andere Wahlen genutzt werden, wenn die Betroffenen der Speicherung nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht ist schriftlich hinzuweisen. Zur Wahrung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger wird empfohlen, auf das Widerspruchsrecht in deutlicher Form hinzuweisen.

Bei der Besetzung der Wahlvorstände sollten auch Jung- und Erstwähler — bei den Kommunalwahlen also auch schon 16- und 17-Jährige — im Rahmen des Möglichen berücksichtigt werden.

Soweit Direktwahlen im Wahlgebiet durchzuführen sind, sollen die Wahlvorstandsmitglieder zugleich für die Wahlen am 11. 9. 2011 berufen werden.

Die Mitglieder der Wahlvorstände sind vor den Wahlen so über ihre Aufgaben zu unterrichten, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse gesichert ist. Es wird gebeten, bei

den Unterweisungen auch darauf hinzuweisen, dass die mancherorts geübte Aufstellung eines „Spendentellers“ nicht erwünscht ist.

2.4 Mitgliedschaft in Wahlorganen

Nach § 13 Abs. 2 NKWG können Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge einem Wahlorgan nicht angehören. In die Wahlorgane sind nur Wahlberechtigte zu berufen, die bei keiner der gleichzeitig stattfindenden Wahlen als Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson für Wahlvorschläge auftreten. Sollte ein Mitglied eines Wahlorgans nach seiner Berufung als Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson auftreten, so ist gemäß § 13 NKWO eine Neubesetzung vorzunehmen; diese Regelung gilt auch für stellvertretende Wahlausschussmitglieder.

2.5 Öffentlichkeitsgrundsatz

Der Öffentlichkeitsgrundsatz (§ 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 NKWG) gilt für die gesamte Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände. Deshalb muss auch offen beraten und abgestimmt werden.

2.6 Kostenerstattung

Bei der Entschädigung für Inhaberinnen oder Inhaber von Wahl Ehrenämtern (§ 13 Abs. 4 NKWG, § 14 NKWO) ist darauf hinzuweisen, dass mit der Verordnung zur Neuordnung der Kostenerstattungsregelungen bei Wahlen und Abstimmungen vom 26. 5. 2009 (Nds. GVBl. S. 227) der Grundbetrag für die spätere Erstattung der den Gemeinden und Samtgemeinden durch die Kreiswahl bzw. Regionswahl sowie die ggf. durchzuführende Wahl der Landrätin oder des Landrats entstandenen Wahlkosten auf 225,00 bzw. 112,50 EUR für jeden Wahlvorstand erhöht worden ist (Artikel 1 § 2 Abs. 2 der VO). Dieser Betrag ist verbindlich. Wird ein höherer Betrag gezahlt oder eine sonstige Entschädigung gewährt, so können solche zusätzlichen Aufwendungen bei der Kostenerstattung nicht berücksichtigt werden.

3. Wahlbezirke und Wahlräume

(§ 8 NKWG, §§ 4 bis 6 NKWO)

3.1 Bei der Bildung der Wahlbezirke darf die Zahl der Wahlberechtigten nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben. Die Wahlbezirke sollen deshalb so groß sein, dass mit einer Zahl von mehr als 50 Wählerinnen und Wählern gerechnet werden kann.

Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke und Bestimmung der Wahlräume soll auf die Bedürfnisse älterer und behinderter Wahlberechtigter Rücksicht genommen werden (§ 6 Abs. 2 Satz 1 NKWO).

3.2 Soweit möglich, sollte es vermieden werden, Wahlräume in Gaststätten einzurichten.

4. Wahlberechtigung

(§ 34 NGO, § 29 NLO, § 37 HannoverG)

4.1 Wohnsitz

Wahlberechtigt sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU besitzen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet einen Wohnsitz haben. Der Wohnsitz i. S. der NGO, NLO und des HannoverG ist der Ort der Wohnung i. S. des Melderechts.

Die Wohnsitzvoraussetzung ist grundsätzlich erfüllt, wenn eine Wohnung tatsächlich vorhanden ist und bewohnt wird. Die meldebehördliche Anmeldung hat lediglich die Bedeutung eines Indizes und Beweismittels. Hat jemand seine Anmeldung unterlassen oder ist eine Abmeldung unzutreffend vorgenommen worden, so muss auf andere Weise nachgewiesen werden, dass eine Wohnung im Wahlgebiet seit drei Monaten vorhanden ist.

Hat jemand mehrere Wohnungen im Bundesgebiet inne, ist die Wahlteilnahme grundsätzlich nur am Ort der Hauptwohnung i. S. des Melderechts zulässig, der Ort, an dem der Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen unterstellt wird. Wie sich aus den Worten „im Bundesgebiet“ ergibt, ist eine Person, die

je eine Wohnung in einer niedersächsischen Gemeinde und eine außerhalb Deutschlands hat, in der niedersächsischen Gemeinde unabhängig davon wahlberechtigt, ob sie ihren Lebensmittelpunkt an dem niedersächsischen oder dem ausländischen Ort hat. Diese Regelung folgt aus der Zuständigkeitsbeschränkung der Gemeinden auf das deutsche Hoheitsgebiet, da sie das Vorhandensein einer Hauptwohnung nur in Bezug auf dieses Gebiet nach den Vorschriften des Melderechts feststellen können.

Auch Strafgefangene, die ihren früheren Wohnsitz aufgegeben haben, können bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen das Wahlrecht am Ort der Justizvollzugsanstalt erlangen, da die Anstalt eine Wohnung im melderechtlichen Sinn darstellt (§§ 7, 17 Nr. 3 NMG).

Bei Personen ohne Wohnung gilt nach § 34 Abs. 1 Satz 5 NGO, § 29 Abs. 1 Satz 5 NLO und § 37 Abs. 1 Satz 5 HannoverG der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts als wahlrechtlicher Wohnsitz. In solchen Fällen wird die Wohnsitzvoraussetzung erfüllt, wenn die wahlberechtigte Person unter solchen Umständen lebt, die erkennen lassen, dass sie sich seit drei Monaten im Wahlgebiet tatsächlich aufhält. Die erforderlichen Nachweise sind von der wahlberechtigten Person zu erbringen.

4.2 Wahlausschlussgründe

Gegenüber den Kommunalwahlen 2001 und 2006 sind keine Rechtsänderungen eingetreten.

4.3 Wahlrechtsbestätigung

(§ 16 Abs. 3 NKWO)

Verlegt eine wahlberechtigte Person ihren Wohnsitz innerhalb der letzten drei Monate vor der Wahl, spätestens jedoch am 35. Tag vor der Wahl, d. h. in der Zeit vom 11. 6. bis 7. 8. 2011, in eine andere Gemeinde des Kreis- bzw. Regionsgebiets, so bleibt sie für die auf Kreis- bzw. Regionsebene stattfindenden Wahlen wahlberechtigt. Um diese Person in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde aufnehmen zu können, hat sich nach § 16 Abs. 3 NKWO die für die neue Wohnung zuständige Gemeinde oder Samtgemeinde die Wahlberechtigung für die Kreiswahl oder Regionswahl sowie für die Wahl der Landrätin oder des Landrats von der für die bisherige Wohnung zuständigen Gemeinde oder Samtgemeinde nach der Anmeldung bestätigen zu lassen.

5. Wählerverzeichnisse

(§ 18 NKWG, §§ 15 bis 22 NKWO)

5.1 Aufstellung

Grundlage für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis von Amts wegen sind die ordnungsbehördlichen Anmeldungen bis einschließlich 7. 8. 2011. Den ordnungsbehördlichen Anmeldungen stehen den Vorschriften des Melderechts vergleichbare amtliche Mitteilungen der zuständigen Dienststellen für nicht meldepflichtige Wahlberechtigte gleich (z. B. Stationierungstreitkräfte aus Mitgliedstaaten der EU). In das Wählerverzeichnis werden nur Personen eingetragen, die die materiellen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen (§ 16 Abs. 1 NKWO).

Wahlberechtigte, die am 7. 8. 2011 in keinem Wahlbezirk angemeldet sind, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie sich bis zum 16. Tag vor der Wahl — 26. 8. 2011 — angemeldet haben (§ 18 Abs. 2 NKWG, § 21 Abs. 2 NKWO).

Eine wahlberechtigte Person mit mehreren Wohnungen ist von der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde oder Samtgemeinde in das Wählerverzeichnis einzutragen (§ 16 Abs. 2 Satz 2 NKWO). Welche von mehreren Wohnungen die Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Eintragungen im Melderegister.

Weist eine wahlberechtigte Person nach, dass sich der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen am Ort einer Nebenwohnung befindet, so ist sie auf Antrag in das dortige Wählerverzeichnis einzutragen (§ 18 Abs. 2 NKWG, § 21 Abs. 3 NKWO). Auf die in diesem Fall erforderliche Unterrichtungspflicht der eintragenden Gemeinde oder Samtgemeinde nach § 21 Abs. 3 Satz 2 NKWO wird hingewiesen.

Wahlberechtigte, die keine Wohnung haben, sind auf Antrag am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Wählerverzeichnis einzutragen (§ 18 Abs. 2 NKWG, § 21 Abs. 2 Nr. 2 NKWO).

Wahlberechtigte für die Kreis- oder die Regionswahl und die Wahl der Landrätin oder des Landrats, die in der Zeit vom 11. 6. bis 7. 8. 2011 ihre Wohnung innerhalb des Landkreises oder der Region Hannover wechseln, werden von der für die neue Wohnung zuständigen Gemeinde oder Samtgemeinde für diese Wahlen in das Wählerverzeichnis eingetragen, nachdem die für die bisherige Wohnung zuständige Gemeinde oder Samtgemeinde die Wahlberechtigung bestätigt hat (§ 16 Abs. 3 Satz 1 NKWO).

Verzichtet eine wahlberechtigte Person nach dem 7. 8. 2011 in einen anderen Wahlbezirk desselben Wahlgebiets oder verlegt sie den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hierhin, so bleibt sie gemäß § 16 Abs. 4 NKWO im bisherigen Wählerverzeichnis eingetragen (ggf. mit einem Vermerk gemäß § 16 Abs. 5 NKWO). Sie soll bei der Anmeldung auf die Möglichkeit der Wahlscheinbeantragung nach § 19 Abs. 1 NKWG hingewiesen werden.

Für alle Wahlarten wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis aufgestellt. Ist eine Person nicht für alle in dem jeweiligen Wahlgebiet stattfindenden Wahlen wahlberechtigt, so ist dies im Wählerverzeichnis (§ 16 Abs. 5 NKWO), in der Wahlbenachrichtigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 NKWO) und ggf. auf dem Wahlschein (§ 24 Abs. 6 Satz 2 NKWO) zu vermerken.

Für die Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen ist im Wählerverzeichnis jeweils eine Spalte vorzusehen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 NKWO).

5.2 Einsichtnahme

Wahlberechtigte haben das Recht zur Einsichtnahme innerhalb der Einsichtnahmefrist — vom 22. 8. bis 26. 8. 2011 werktags, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung —, und zwar ausschließlich in das Wählerverzeichnis des eigenen Wahlbezirks und in der Regel nur bezogen auf die eigenen Daten. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrags auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses verwendet werden (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NKWG).

Daten von wahlberechtigten Personen, für die eine Auskunftssperre nach § 35 Abs. 2 NMG besteht, sind vom Recht zur Einsichtnahme ganz ausgeschlossen.

Die Herausgabe von Abschriften oder Auszügen des Wählerverzeichnisses an Träger von Wahlvorschlägen ist wahlrechtlich nicht vorgesehen. Diese können gemäß § 34 Abs. 1 NMG in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten in Form einer Melderegisterauskunft Listen über die in § 33 Abs. 1 NMG bezeichneten Daten von nach dem Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahlberechtigten (z. B. Listen für „Jungwählerinnen und Jungwähler“) erhalten; die Geburtsdaten der einzelnen Personen dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (sog. Gruppenauskunft). Die in § 33 Abs. 1 NMG bezeichneten Daten sind: Vor- und Familienname, eventuell Doktorgrad und Anschriften. Eine Melderegisterauskunft, die zusätzlich die Staatsangehörigkeit beinhaltet, ist nicht zulässig.

5.3 Berichtigung

Für die Berichtigung der Wählerverzeichnisse gilt als Regel das Antragsprinzip. Die Antragsfrist stimmt mit der Einsichtnahmefrist überein. Die Gemeinde oder Samtgemeinde hat unverzüglich zu entscheiden, ob sie einem Berichtigungsantrag stattgibt oder ihn der Gemeindevorstand vorlegt, die die Entscheidung des Gemeindevorstandes herbeiführt.

5.4 Benachrichtigung der Wahlberechtigten

Die Benachrichtigung der im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten hat spätestens am 23. Tag vor der Wahl, also am 19. 8. 2011, zu erfolgen (§ 18 NKWO). Aus der Benachrichtigung muss zweifelsfrei hervorgehen, für welche Wahlarten sie gilt. Die Wahlbenachrichtigung darf das Geburtsdatum der wahlberechtigten Person nicht enthalten. Um sicherzustellen, dass Personen gleichen Namens (Vor- und Familienname) und gleicher Anschrift die für sie nach der Num-

mer im Wählerverzeichnis zutreffende Wahlbenachrichtigung erhalten, kann bei Benachrichtigung dieser Personen mit dem Familiennamen die zusätzliche Kennzeichnung „sen.“ oder „jun.“ oder die Angabe des Geburtsjahres als Unterscheidungsmerkmal verwandt werden.

Eine Wahlbenachrichtigung ist der wahlberechtigten Person auch dann zu übersenden oder auszuhändigen, wenn sie nachträglich von Amts wegen oder aufgrund eines Berichtigungsantrags in das Wählerverzeichnis eingetragen wird (§ 21 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 4 Satz 2 NKWO).

6. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

(§ 19 NKWG, §§ 23 bis 30 NKWO)

6.1 Antragstellung

Ein Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch Genüge getan, wenn der Antrag durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gestellt wird. Eine fernmündliche Antragstellung ist weiterhin unzulässig (§ 23 Abs. 1 NKWO). Eine Begründung für die Beantragung eines Wahlscheins ist nicht mehr notwendig (§ 19 Abs. 1 NKWG).

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben (§ 23 Abs. 2 NKWO).

Der Nachweis, dass jemand berechtigt ist, für eine andere Person den Wahlscheinantrag zu stellen, ist stets durch schriftliche Vollmacht zu führen (§ 23 Abs. 3 Satz 1 NKWO).

Für schreibbehinderte Wahlberechtigte kann im begründeten Einzelfall der Wahlschein auch ohne Vorlage einer schriftlichen Vollmacht beantragt werden. In einem solchen Fall wird die Hinzuziehung einer Hilfsperson ohne schriftliche Vollmacht in entsprechender Anwendung des § 30 Abs. 1 Satz 2 NKWG für zulässig gehalten. Es wird empfohlen, von der oder dem Bevollmächtigten die Vorlage einer schriftlichen Erklärung über ihre oder seine Antrags- oder Empfangsberechtigung unter Hinweis auf die Gebrechlichkeit der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers zu fordern.

6.2 Ausgabe und Inhalt des Wahlscheins

Wahlscheine dürfen erst ausgegeben werden, wenn die Stimmzettel erstellt sind (§ 24 Abs. 1 NKWO).

Da Wahlscheine im Regelfall nicht mehr manuell, sondern im automatisierten Verfahren ausgestellt werden, ist es zur Erleichterung der Verfahrensabläufe ausreichend, dass das Dienstsiegel und der Name der oder des mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eingedruckt ist.

Bei verbundenen Wahlen werden nach Maßgabe des § 24 Abs. 6 NKWO dem Wahlschein die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Stimmzettelumschlag und Wahlbriefumschlag) beigelegt. Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken (§ 28 NKWO).

Der Wahlbriefumschlag ist von der Gemeinde oder Samtgemeinde freizumachen (§ 24 Abs. 5 Satz 3 NKWO). Dies entfällt, wenn

- a) die wahlberechtigte Person bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle ausübt,
- b) die Briefwahlunterlagen ins Ausland übersandt werden.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat die bevollmächtigte Person vor Empfangnahme der Unterlagen gegenüber der ausgebenden Stelle schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen (§ 24 Abs. 8 NKWO).

Sollen laut Antrag die Briefwahlunterlagen an eine andere als die Wohnungsanschrift der wahlberechtigten Person gesandt werden, so ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob ggf. ein

Missbrauch der Briefwahl vorliegt oder angestrebt wird. Bestehen Zweifel, ob die wahlberechtigte Person sich tatsächlich unter der angegebenen Anschrift aufhält, oder wird die betreffende Anschrift auf mehreren Anträgen angegeben, so ist der Angelegenheit nachzugehen und der Sachverhalt aufzuklären.

6.3 Sonderwahlbezirke

Im Sonderwahlbezirk können nur Personen wählen, die als wahlberechtigt in das Wählerverzeichnis des Sonderwahlbezirks eingetragen sind. Wahlberechtigte, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und nicht in das Wählerverzeichnis des Sonderwahlbezirks eingetragen sind, können ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl oder in ihrem zuständigen Wahlbezirk ausüben. Auf die Unterrichtungspflichten der Gemeinden und Samtgemeinden gemäß § 25 Abs. 1 NKWO wird ausdrücklich hingewiesen.

6.4 Verlust von Wahlscheinen

Verlorene Wahlscheine werden — wie bislang — nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person aber glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (10. 9. 2011), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden; die Ungültigkeit des nicht zugegangenen Wahlscheins ist festzustellen (§ 24 Abs. 9 NKWO).

7. Wahlvorschläge

(§§ 21 bis 28, 45 d NKWG, §§ 31 bis 38 NKWO)

7.1 Wahlanzeige

Die vom Landeswahlausschuss aufgrund der Wahlanzeigen spätestens am 1. 7. 2011 zu treffenden Feststellungen über die Anerkennung als Partei werden unverzüglich öffentlich bekannt gemacht werden.

7.2 Wahlvorschläge

Das Wahlvorschlagsrecht für die Wahl der Vertretungen richtet sich nach den §§ 21 ff. NKWG. Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 NKWG können Wahlvorschläge von Parteien i. S. des Artikels 21 GG, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen eingereicht werden. Die Möglichkeit, dass mehrere Parteien oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag unter ihrem Namen einreichen, sieht § 21 NKWG nicht vor. Aus der Formulierung „Gruppen von Wahlberechtigten“ in § 21 Abs. 1 NKWG folgt allerdings, dass ein gemeinsames Auftreten mehrerer Parteien oder Wählergruppen in Form einer neu für die Wahl zu bildenden Wählergruppe zulässig ist. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen in einer gemeinsamen Aufstellungsverammlung nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 oder 2 NKWG von den Wahlberechtigten dieser neu gegründeten Wählergruppe nominiert werden. Hinsichtlich der Namensführung dieser Wählergruppe ist zu beachten, dass das Kennwort nicht den Namen von Parteien i. S. des Artikels 21 GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten darf (§ 21 Abs. 6 Satz 2 NKWG). Die neu gegründete Wählergruppe genießt nicht das Privileg des § 21 Abs. 10 Nr. 1 NKWG und muss deshalb für den Wahlvorschlag Unterstützungsunterschriften nach Maßgabe des § 21 Abs. 9 NKWG beibringen. Spezielle Regelungen für Wahlvorschläge für Direktwahlen enthält § 45 d NKWG. Gemäß § 45 a NKWG gelten im Übrigen die Vorschriften für die Wahl der Vertretung für die Direktwahl entsprechend.

Die in § 36 Abs. 3 NKWO geregelte Vorgehensweise bei Doppelbewerbungen von Bewerberinnen und Bewerbern bezieht sich auf Doppelbewerbungen für die Wahlen zu den Vertretungen gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 NKWG sowie auf Doppelbewerbungen für Direktwahlen gemäß § 45 d Abs. 5 Satz 1 NKWG.

7.3 Unterstützungsunterschriften

Welche Parteien bei der Wahl der Vertretung und der Direktwahl vom Unterschriftenquorum nach § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NKWG befreit sind, ergibt sich aus der Bek. des Landeswahlleiters vom 29. 7. 2010 (Nds. MBl. S. 723; 2011 S. 145). In der Wahlbekanntmachung der Wahlleitung nach

§ 16 NKWG sollen alle Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge aufgeführt sein, die nach § 21 Abs. 10 Nrn. 1 bis 4 NKWG vom Unterschriftenquorum befreit sind. Auf § 45 d Abs. 4 NKWG für die Direktwahl wird hingewiesen.

Ist die Befreiung vom Unterschriftenquorum in § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 oder 4 NKWG begründet, so gilt sie stets nur für die Wahl im jeweiligen Wahlgebiet. Aufgrund dieser Regelung braucht z. B. eine im Kreistag vertretene Partei keine Unterschriften für die Kreiswahl beizubringen, unterliegt aber hinsichtlich der Wahlvorschläge für die Gemeindewahl in denjenigen Gemeinden des Landkreises, in denen sie nicht im Rat vertreten ist, dem Unterschriftenerfordernis. Umgekehrt unterliegt z. B. eine Partei, die im Rat vertreten und daher für die Gemeindewahl von der Beibringung der Unterschriften befreit ist, dem Unterschriftenerfordernis für die Kreiswahl, wenn sie nicht auch im Kreistag vertreten ist. Entsprechendes gilt für Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber. Ein organisatorischer Zusammenschluss von gemeindlichen Wählergruppen mit einer Wählergruppe auf Kreisebene, der gemäß § 29 Abs. 5 NKWG bei gleichzeitigen Kreis- und Gemeindewahlen die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln beeinflusst, ist für die Befreiung vom Unterschriftenerfordernis ohne Bedeutung. Für Direktwahlen gelten die vorstehenden Grundsätze entsprechend.

Eine in der Vertretung des Wahlgebiets vertretene Partei, Wählergruppe oder eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber kann bei der Wahlleitung des Wahlgebiets die Feststellung des Wahlausschusses beantragen, dass nach § 21 Abs. 10 Nr. 1 oder 4 NKWG, auch i. V. m. § 45 a NKWG, für ihren Wahlvorschlag Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 oder § 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG nicht erforderlich sind (§ 31 NKWO).

Bei der Ausgabe der Formblätter für Unterstützungsunterschriften (§ 32 Abs. 2 NKWO) ist die Vervielfältigung einer Originalvorlage (auch durch die Wahlvorschlagsträger) zulässig.

Die Ausgabe der Formblätter an Parteien darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Landeswahlausschuss die Feststellung nach § 22 Abs. 3 NKWG getroffen hat.

Da der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe erst dann durch Unterschriften unterstützt werden darf, wenn die Bewerberinnen und Bewerber bereits unter Beachtung aller Formvorschriften aufgestellt sind, ist dies schon bei der Anforderung von Formblättern für Unterstützungsunterschriften von der Partei oder Wählergruppe zu bestätigen (§ 32 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 NKWO).

Es ist zu beachten, dass die Wahlberechtigung von Unterzeichnerinnen oder Unterzeichnern von Unterstützungsunterschriften im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein muss, und dass die Wahlrechtsbescheinigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist des Wahlvorschlags bei der Wahlleitung vorliegen muss (§ 21 Abs. 9 Satz 4 und § 27 Abs. 2 Satz 3 NKWG).

Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, bescheinigt das Wahlrecht von Unterzeichnerinnen oder Unterzeichnern auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift oder gesondert nach den Mustern der Anlagen 6, 6 a und 7 zu § 32 Abs. 2 und 3 NKWO. Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass für jede Unterzeichnerin oder jeden Unterzeichner eines Wahlvorschlags die Bescheinigung des Wahlrechts nur jeweils einmal für einen Wahlvorschlag für jede Wahlart erteilt wird; es darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Hat eine Person für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, sind diejenigen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde oder Samtgemeinde nach der ersten Wahlrechtsbestätigung eingegangen sind. Unterschriften von nicht wahlberechtigten Personen sind ungültig.

Soweit für einen Wahlvorschlag für eine Direktwahl Unterstützungsunterschriften beizubringen sind, ist für die Errechnung der erforderlichen Unterschriften die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter in der Vertretung in der derzeitigen Wahlperiode maßgebend (§ 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG).

Geplante Verkleinerungen der Vertretungen in der kommenden Wahlperiode bleiben in diesem Zusammenhang unberücksichtigt.

7.4 Parteimitgliedschaft der Bewerberinnen und Bewerber

In den Wahlvorschlag einer Partei darf nur aufgenommen werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist. Dies müssen die Bewerberinnen und Bewerber nunmehr eidesstattlich versichern (§ 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 NKWO; Anlage 8 Nr. 2 zu § 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKWO und Anlage 9 zu § 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 NKWO). Das bedeutet im Ergebnis, dass die Bewerberinnen und Bewerber Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein müssen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass durch die eidesstattliche Versicherung gemäß § 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 NKWO nur bestätigt wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht Mitglied einer anderen Partei ist. Es wird damit nicht gleichzeitig bestätigt, dass die Bewerberin oder der Bewerber Mitglied der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

Diese für Parteien geltende Vorschrift gilt nicht für Wahlvorschläge von Wählergruppen. Eine Wählergruppe kann daher Parteimitglieder in ihren Wahlvorschlag aufnehmen. Das gilt beispielsweise für den Wahlvorschlag einer Wählergruppe zur Gemeindevahl auch dann, wenn das Parteimitglied für die Kreiswahl im Wahlvorschlag der Partei aufgeführt wird.

7.5 Wählbarkeitsbescheinigungen für Bewerberinnen und Bewerber

Auch für Bewerberinnen und Bewerber bestimmt sich der wahlrechtliche Wohnsitzbegriff nach den in Nummer 4.1 genannten Voraussetzungen.

Bewerberinnen und Bewerber, für die nach den melderechtlichen Vorschriften keine Meldepflicht besteht (z. B. Stationierungstreitkräfte aus Mitgliedstaaten der EU), haben für die Wahl der Vertretung mit ihrer Zustimmungserklärung eine Versicherung an Eides statt u. a. auch darüber abzugeben, seit wann im Wahlgebiet ein Wohnsitz begründet worden ist (§ 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 NKWO). Auf die Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 9 zu § 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 NKWO für jede sich bewerbende nichtdeutsche Unionsbürgerin und jeden sich bewerbenden nichtdeutschen Unionsbürger wird besonders hingewiesen.

7.6 Berufsangaben der Bewerberinnen und Bewerber

Beruf oder Stand der Bewerberinnen und Bewerber sind möglichst einheitlich nach folgenden Grundsätzen anzugeben:

- a) Die Berufsbezeichnung richtet sich in der Regel nach der gegenwärtig ausgeübten Tätigkeit oder der Stellung im Arbeits- und Erwerbsleben. Ausnahmsweise kann auch der erlernte Beruf angegeben werden.
- b) Übt eine Bewerberin oder ein Bewerber zwei Berufe aus, so können im Wahlvorschlag beide Berufe angegeben werden (z. B. Landwirt und Gastwirt); dies sollte jedoch auf Ausnahmefälle beschränkt werden.
- c) Übt die Bewerberin oder der Bewerber keine Erwerbstätigkeit aus, so kann im Wahlvorschlag ihre oder seine Stellung statt einer Berufsbezeichnung angegeben werden (z. B. Hausfrau, Student, Zivildienstleistender, Rentner). Es kann jedoch auch der erlernte oder der zuletzt ausgeübte Beruf entweder allein oder zusammen mit der momentanen Stellung aufgeführt werden.
- d) Ist die Bewerberin oder der Bewerber Abgeordnete oder Abgeordneter des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages, so kann sie oder er als „Abgeordnete“ oder „Abgeordneter“ mit entsprechendem Zusatz bezeichnet werden (z. B. MdEP, MdB, MdL).

7.7 Vorprüfung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Es muss personell sichergestellt sein, dass eingegangene Wahlvorschläge unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, geprüft werden können. Das gilt auch für die sofortige Aufforderung an eine Vertrauensperson des Wahlvorschlags, etwaige Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Liegen Mängel vor,

so ist zu beachten, dass in den in § 27 Abs. 2 NKWO bestimmten Fällen eine Mängelbeseitigung nur bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge — 25. 7. 2011, 18.00 Uhr — zulässig ist.

Die für die Bekanntmachung der Wahlvorschläge maßgebende Nummernfolge stimmt mit der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln (§ 38 Abs. 1 NKWO für die Wahl der Vertretung, § 38 Abs. 2 NKWO für die Direktwahl) überein. Im Hinblick auf den Zusammenhang der Wahlvorschlagsnummern für die Kreiswahl und für die Gemeindevahl in den kreisangehörigen Gemeinden sollten die Kreiswahlausschüsse ihre Zulassungsentscheidungen möglichst frühzeitig treffen.

Auf die in § 38 Abs. 3 bis 5 NKWO geregelten Mitteilungspflichten wird besonders hingewiesen.

8. Stimmzettel

(§§ 29, 45 e NKWO, §§ 39, 40 NKWO)

8.1 Stimmzettelgestaltung

Die Stimmzettel für die Wahl der Vertretung sind nach den Mustern der Anlage 16 oder 17 zu § 39 Abs. 1 Satz 1 NKWO und die Stimmzettel für die Direktwahl nach den Mustern der Anlagen 20 bis 22 zu § 40 Abs. 1 Satz 1 oder 2 NKWO zu gestalten. Größe und Format sind nicht vorgeschrieben. Sie müssen aus ausreichend starkem, undurchsichtigem Papier hergestellt werden, um einer Gefährdung des Wahlgeheimnisses vorzubeugen, da bei der Urnenwahl keine Stimmzettelumschläge verwendet werden. Vor dem Andruck der Stimmzettel ist sicherzustellen, dass diese fehlerfrei gesetzt sind.

Bei verbundenen Wahlen sind die Stimmzettel aus jeweils andersfarbigem Papier herzustellen. Die Wahlleitungen der jeweils höheren Ebene werden gebeten, die Papierfarbe für ihr Wahlgebiet rechtzeitig festzulegen und der unteren Ebene mitzuteilen (§ 39 Abs. 5 Satz 3 NKWO).

Die Stimmzettel können mit einem abtrennbaren Randstreifen versehen und zu Blöcken zusammengefasst werden. Es ist zu beachten, dass Ausgabe und Empfang der Stimmzettel von der Beschaffung bis zur Ausgabe an die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher (§ 42 NKWO) sowie an Personen mit Wahrschein (§ 24 Abs. 3 NKWO) zu dokumentieren sind (§ 39 Abs. 7 NKWO). Falls die Stimmzettel ohne Randstreifen hergestellt werden, empfiehlt sich, sie in abgepackten Paketen (z. B. zu 50 oder 100 Stück) auszugeben.

Die Kreiswahlleitungen, die Regionswahlleitung und die Gemeindevahlleitungen der kreisfreien Städte werden gebeten, dem Landeswahlleiter für jeden Wahlbereich ihres Wahlgebiets für die Wahl der Vertretung sowie für die ggf. stattfindende Direktwahl sogleich nach Fertigstellung je drei als Muster gekennzeichnete Stimmzettel zu übersenden.

8.2 Wahlvorschlagsnummern

Auf dem Stimmzettel für die Wahl der Vertretung werden die Wahlvorschläge in der Reihenfolge des § 29 Abs. 3 bis 5 NKWO mit den sich aus § 39 Abs. 2 NKWO ergebenden Wahlvorschlagsnummern aufgeführt. Bei den Gemeinde-, Samtgemeinde- und Kreis- bzw. Regionswahlen gelten im Landkreis oder der Region Hannover und in den zum Landkreis oder zur Region Hannover gehörenden Gemeinden und Samtgemeinden für die an der Kreis- oder Regionswahl teilnehmenden Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber eine einheitliche Reihenfolge und einheitliche Wahlvorschlagsnummern für beide Wahlen. Entsprechendes gilt bei der Wahl der Stadtbezirksräte und Ortsräte (§ 80 Abs. 1 NKWO). Beim Ausfall einer Wahlvorschlagsnummer schließt sich der jeweils nächste Wahlvorschlag unmittelbar (ohne Leerraum) an.

Für die Direktwahl richtet sich die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nach § 45 e Absatz 1 NKWO.

9. Wahlurnen

(§ 44 NKWO)

In größeren Wahlbezirken ist es zweckmäßig, die Stimmzettel verbundener Kommunalwahlen in getrennten Wahlurnen

zu sammeln. Die einzelnen Wahlurnen sind (z. B. durch einen Musterstimmzettel) mit einem deutlichen Hinweis auf die Art der Wahl zu versehen.

Bei Verwendung mehrerer Wahlurnen können die in § 44 Abs. 2 Satz 2 NKWO bestimmten Regelmaße unterschritten werden. Die Urnen können auch aus leichtem Material (z. B. Wellpappe, Hartpappe) hergestellt sein. Zum Verschluss können Siegelmarken oder Klebestreifen verwendet werden, wenn diese ein unbemerktes Öffnen der Wahlurne während der Wahlzeit ausschließen (z. B. Klebestreifen mit Aufdruck des Dienstsiegels der Gemeinde und Namenszug der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers).

Wird das Briefwahlergebnis gemäß § 60 NKWO in das Wahlergebnis des Wahlbezirks einbezogen, darf nur eine Wahlurne für alle Wahlvorgänge verwendet werden, da eine Trennung der Stimmzettel für mehrere Wahlen nur unter Gefährdung des Wahlheimnisses möglich wäre, wenn Briefwählerinnen und Briefwähler sie ineinander gefaltet haben (vgl. § 60 Abs. 2 Satz 2 NKWO). Reicht eine Wahlurne voraussichtlich nicht aus, so sind weitere bereitzustellen.

10. Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung

(§ 33 Abs. 2 NKWG)

Für den Zugangsbereich der Wahllokale besteht eine befriedete Zone, deren Abgrenzung sich nach den örtlichen Gegebenheiten richtet. Das im Wahlgebäude geltende Verbot von Wahlpropaganda bezieht sich auch auf den Bereich unmittelbar vor dem Zugang zum Wahlgebäude. Auch das Aufstellen von Stellschildern der Wahlvorschlagsträger und das Sammeln von Unterschriften ist hier nicht zulässig. Ein Einschreiten bei Verletzung dieser Vorschrift obliegt nicht dem Wahlvorstand, sondern der Gemeinde und ggf. der Polizei, die im Bedarfsfall vom Wahlvorstand zu informieren sind. Eine befriedete Zone besteht nicht für die Briefwahl an Ort und Stelle.

11. Stimmabgabe

(§§ 30 bis 33 NKWG, §§ 42 bis 53 NKWO)

11.1 Wahrung des Wahlheimnisses

Der Wahlvorstand hat bei der Stimmabgabe darüber zu wachen, dass das Wahlheimnis gewahrt bleibt. Er hat eine Wählerin oder einen Wähler ggf. bei Verstößen hiergegen zurückzuweisen (§ 47 Abs. 4 und 5 NKWO). Es ist sicherzustellen, dass auch für die Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken sowie für die briefliche Stimmabgabe in Krankenhäusern, Heimen, Anstalten usw. die notwendigen Vorkehrungen für eine geheime Stimmabgabe getroffen werden.

In den Wahlräumen müssen die Wahlzellen so aufgestellt sein, dass andere Personen keine Möglichkeit haben, die Markierung des Stimmzettels zu beobachten.

In der Wahlzelle soll ein nicht radierfähiger Schreibstift für die Stimmzettelkennzeichnung bereitliegen (§ 43 Abs. 2 NKWO).

Bei der Unterrichtung der Wahlvorstände durch die Gemeinden und Samtgemeinden (§ 10 Abs. 5 NKWO) sollte auf folgende Punkte besonders hingewiesen werden:

- Eine Hilfeleistung bei der Stimmabgabe ist nur bei Vorliegen einer Behinderung i. S. des § 30 Abs. 1 Satz 2 NKWG zulässig. Zur Hilfeleistung ist nur die von der Wählerin oder dem Wähler gewünschte Hilfsperson befugt. Auf Wunsch der Wählerin oder des Wählers soll ein Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson tätig werden (§ 30 Abs. 1 Satz 3 NKWG).
- Mitglieder des Wahlvorstandes sind grundsätzlich nicht befugt, Angaben zur Person einer Wählerin oder eines Wählers so zu nennen, dass sie von sonstigen im Wahlraum anwesenden Personen zur Kenntnis genommen werden können.
- Soweit Stimmzettel mit einem abtrennbaren Randstreifen versehen sind, muss der Randstreifen vor der Ausgabe der Stimmzettel an die Wählerinnen und Wähler entfernt sein.

11.2 Briefwahl

Für Wählerinnen und Wähler wichtige Hinweise sind in der Bekanntmachung der Gemeinde (§ 41 NKWO) und auf der Rückseite des Wahlscheins (Muster der Anlage 4 zu § 24 Abs. 1 Satz 2 NKWO) aufzunehmen.

Nach Maßgabe des § 53 Abs. 5 NKWO können die Wahlberechtigten die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn sie die Briefwahlunterlagen persönlich abholen. Die Gemeinde oder Samtgemeinde hat Vorkehrungen für die Möglichkeit einer unbeobachteten Stimmabgabe zu treffen.

11.3 Mängel bei der Stimmabgabe

Die Regelungen über die Gültigkeit der Stimmabgabe sind in § 30 a NKWG und § 57 NKWO enthalten. Hinweise zur Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe und ihre Auswirkungen auf die Gültigkeit enthält die **Anlage**.

12. Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse

(§§ 34 bis 40, 45 f und g NKWG, §§ 54 bis 69 NKWO)

12.1 Reihenfolge der Ergebnisermittlung

Die Reihenfolge der Ergebnisermittlung bei verbundenen Kommunalwahlen ist in § 54 Abs. 2 NKWO verbindlich festgelegt. Gemäß § 63 Abs. 8 NKWO werden die vorläufigen Ergebnisse der Gemeinde- und Kreiswahlen einschließlich der Regionswahlen auf Landesebene vom Landeswahlleiter zusammengefasst.

12.2 Stimmzählung

Bei der Zählung der Stimmen (§ 56 NKWO) wird grundsätzlich aus jedem zweifelsfrei gültigen Stimmzettel vorgelesen, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber oder — bei der Wahl der Vertretung — für welche Gesamtliste die Stimmen abgegeben worden sind. Gleichartig gekennzeichnete Stimmzettel (z. B. solche mit drei Stimmen für eine Person oder eine Gesamtliste) können jedoch vorsortiert und gesondert ausgezählt werden. Über die Gültigkeit der nach § 56 Abs. 1 Satz 3 NKWO zuvor ausgesonderten Stimmzettel und der auf ihnen enthaltenen Kennzeichnungen wird jeweils ein besonderer Beschluss gefasst (§ 56 Abs. 3 NKWO). Mithilfe von Zähllisten (§ 58 NKWO) wird bei der Wahl der Vertretung die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie die Zahl der gültigen Stimmen festgestellt.

12.3 Briefwahlergebnis

Das Briefwahlergebnis wird nach den Vorschriften der §§ 60 und 61 NKWO entweder in das Wahlergebnis eines Wahlbezirks einbezogen oder gesondert festgestellt (§ 34 Abs. 2 NKWG). Nur wenn mindestens 51 Wahlbriefe für einen Wahlbereich vorliegen, darf das Briefwahlergebnis gesondert festgestellt werden. Bei verbundenen Wahlen müssen für den Wahlbereich der untersten Wahlebene mindestens 51 Wahlbriefe vorliegen. Entsprechendes gilt auch für Ortschaften, in denen kein Ortsrat gewählt wird. Wird das Briefwahlergebnis in das Wahlergebnis eines Wahlbezirks einbezogen, so hat der Wahlvorstand bei der Behandlung der Wahlbriefe (§ 60 NKWO) besonders darauf zu achten, dass das Wahlheimnis gewahrt bleibt.

Die Zählung der Briefwahlstimmen durch die Wahlvorstände kann wie folgt beschleunigt werden:

Bei einer Einbeziehung des Briefwahlergebnisses in das Wahlergebnis eines Wahlbezirks kann die Gemeindevahlleitung gemäß § 60 Abs. 5 NKWO zulassen, dass der Wahlvorstand schon vor Ablauf der Wahlzeit die Wahlbriefe öffnet, die Wahlscheine prüft, die Stimmzettel den Stimmzettelumschlägen entnimmt und sie uneingesehen in die Wahlurne legt sowie ggf. Wahlbriefe durch Beschluss zurückweist.

Bei gesondelter Feststellung des Briefwahlergebnisses kann der Briefwahlvorstand die vorbereitenden Maßnahmen (Öffnen der Wahlbriefe, Prüfung der Wahlscheine, Einlegen der Stimmzettelumschläge in die Wahlurne, ggf. Zurückweisung von Wahlbriefen) gleichfalls bereits vor Ablauf der Wahlzeit erledigen. Die Stimmzettelumschläge können, wenn es gemäß § 61 Abs. 6 NKWO zugelassen wurde, geöffnet werden, bevor sie in die Wahlurne gelegt werden. Die Stimmzettel werden jedoch erst nach 18.00 Uhr den Stimmzettelumschlägen entnommen und ausgezählt (§ 61 Abs. 3 NKWO).

12.4 Übermittlung

Für die Übermittlung der vorläufigen Wahlergebnisse am Abend des Wahltages (Schnellmeldungen) und der endgültigen Wahlergebnisse wird noch Näheres bestimmt werden.

13. Wahlstatistik

(§ 51 NKWG)

Wahlstatistische Sonderauszählungen nach § 51 Abs. 2 NKWG sind nicht vorgesehen. Soweit Wahlleitungen nach § 51 Abs. 8 Satz 1 NKWG wahlstatistische Auszählungen anordnen, werden sie um Bericht an den Landeswahlleiter und an den LSKN gebeten.

14. Wahlvordrucke

(§ 85 NKWO)

Entsprechend der Praxis bei früheren Wahlen wird empfohlen, außer verschiedenfarbigen Stimmzetteln für die einzelnen Wahlarten (§ 39 Abs. 5 Satz 3 NKWO) auch die weiteren Vordrucke (z. B. Zähllisten und Vordrucke für die Schnellmeldungen) in den jeweiligen Farben zu verwenden. Die Kreiswahlleitungen sowie die Regionswahlleitung werden gebeten, das Weitere für die Gemeinden zu regeln.

15. Besonderheiten bei der Wahl von Samtgemeinderäten, Stadtbezirksräten, Ortsräten und Einwohnervertretungen

15.1 Wahlschein

Eine zusätzliche Stadtbezirks- oder Ortsratswahl ist in den Text des Vordrucks nach dem Muster der Anlage 4 zu § 24 Abs. 1 Satz 2 NKWO in geeigneter Weise einzubeziehen.

15.2 Wahlbriefumschlag

Finden in einer Gemeinde auch Stadtbezirks- oder Ortsratswahlen statt, so ist auf dem Wahlbriefumschlag der Stadtbezirk oder die Ortschaft oder, wenn diese aus mehreren Wahlbereichen bestehen, deren jeweiliger Wahlbereich anzugeben. Wird ein Wahlbereich von der Wahlbereichsgrenze einer anderen Wahlart durchschnitten, so sind beide Wahlbereiche anzugeben.

15.3 Bericht über zugelassene Wahlvorschläge

Über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl von Stadtbezirksräten, Ortsräten und Einwohnervertretungen wird dem Landeswahlleiter nicht berichtet. Die Kreiswahlleitung und Regionswahlleitung bestimmen, ob die Gemeindevahlleitungen der kreis- und regionsangehörigen Gemeinden ihr die Zulassungsentscheidungen für diese Wahlen mitzuteilen haben.

15.4 Bericht über die Wahlergebnisse

Die **vorläufigen** Ergebnisse der Samtgemeindewahlen, der Stadtbezirks- und Ortsratswahlen und der Wahlen zu den Einwohnervertretungen sind nicht in die Schnellmeldungen (§ 63 NKWO) an den Landeswahlleiter einzubeziehen. Die Kreiswahlleitung und die Regionswahlleitung bestimmt, ob ihr die genannten Ergebnisse als Schnellmeldung mitzuteilen sind.

Die **endgültigen** Ergebnisse der Samtgemeindewahlen sind dem Landeswahlleiter zusammen mit den gemäß § 66 Abs. 8 NKWO zu übersendenden Wahlergebnissen in Form der Hauptzusammenstellung nach dem Muster der Anlage 33 zu § 66 Abs. 8 Satz 1 NKWO mitzuteilen.

Die **endgültigen** Ergebnisse der Wahlen zu den Stadtbezirksräten und Ortsräten (Stimmenanteile der Wahlvorschläge und Sitzverteilung) sind dem Landeswahlleiter von den Kreiswahlleitungen, der Regionswahlleitung und den Gemeindevahlleitungen der kreisfreien Städte in zusammengefasster Form mitzuteilen.

16. Ortschaften mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher

In Ortschaften, in denen kein Ortsrat gewählt, sondern eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher bestellt wird, müssen im Hinblick auf § 55 h Abs. 1 Satz 1 NGO Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass das Ergebnis der Gemeindevahl einschließlich Briefwahl auf der Ebene der Ortschaft festgestellt ist. Auf die entsprechenden Regelungen in § 4 Abs. 2 Satz

1 Halbsatz 2, § 24 Abs. 6 Satz 5, § 27 Abs. 2 Satz 2 und § 59 Abs. 2 NKWO wird hingewiesen.

17. Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten durch amtliche Stellen

Nach den Erfahrungen früherer Wahlen gewähren die Gemeinden und andere amtliche Stellen den Wahlberechtigten oft von Amts wegen oder auf Antrag Werbemöglichkeiten, z. B. durch Überlassen von Plakatflächen an gemeindeeigenen Plakattafeln, durch Erlaubnis zum Aufstellen von Wahlplakaten in öffentlichen Straßen und Plätzen und durch Überlassen von gemeindeeigenen Räumen für Wahlversammlungen. Hierbei ist der Grundsatz der Chancengleichheit zu beachten (vgl. § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes).

Für die Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen gilt der RdErl. des MW vom 19. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 306).

18. Wahlkosten

(§ 50 NKWG, § 82 NKWO)

Gemäß § 82 NKWO wird die Kostenerstattung nach der Wahl abgewickelt. Die Landkreise und die Region Hannover können den Gemeinden und Samtgemeinden jedoch schon vor der Wahl Abschläge zahlen.

19. Erfahrungsberichte

Alle in den Wahlablauf eingeschalteten Stellen werden gebeten, dem Landeswahlleiter besondere Erfahrungen und Anregungen schriftlich mitzuteilen.

20. Zentrale Wahlaufgaben, Erreichbarkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 NKWG nimmt der Landeswahlleiter bei den Kommunalwahlen zentrale Wahlaufgaben wahr. Zu seiner Dienststelle bestehen folgende Verbindungen:

Postanschrift:

Niedersächsischer Landeswahlleiter
Lavesallee 6, 30169 Hannover

Telefon:

0511 120-4788
-4790
-4792

Telefax:

0511 120-4789

E-Mail:

landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de

An die
Landkreise, Region Hannover, Gemeinden und Samtgemeinden

— Nds. MBl. Nr. 22/2011 S. 407

Anlage

Hinweise zur Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe anlässlich der Kommunalwahlen am 11. 9. 2011

1. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder sonstige zweifelsfreie Kennzeichnung der Listen oder der Bewerberinnen oder Bewerber ab (§ 30 Abs. 1 NKWG). Durch die Abgabe von weniger als drei Stimmen wird die Gültigkeit der Stimmabgabe nicht berührt. Bei der Briefwahl haben die Wählerinnen und Wähler die in § 31 NKWG und § 53 NKWO bestimmten Verfahrensvorschriften zu beachten. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand (§ 34 Abs. 3 Satz 1 NKWG). Der Wahlausschuss hat das Recht der Nachprüfung (§ 34 Abs. 3 Satz 2 NKWG).
2. Bei Mängeln der Stimmabgabe (einschließlich der Briefwahl) ist Folgendes zu beachten:
 - 2.1 Nach § 30 a Abs. 2 Satz 1 NKWG ist die **Stimmabgabe ungültig**, wenn sie einen eindeutigen Wählerwillen nicht erkennen lässt oder mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist.

- 2.2 Nach § 57 Abs. 1 NKWO ist der **Stimmzettel ungültig**,
- 2.2.1 wenn er als nicht amtlich erkennbar ist oder für einen anderen Wahlbereich gilt,
- 2.2.2 wenn er für die Wahl der Vertretung mehr als drei Stimmabgabevermerke enthält; **Ausnahme:** Der Stimmzettel enthält bis zu drei Stimmabgabevermerke für eine Bewerberin oder einen Bewerber oder mehrere Bewerberinnen oder Bewerber derselben Liste und außerdem weitere Stimmabgabevermerke für diese Liste, dann gilt folgende Regelung: Es sind die **für die Liste** abgegebenen Stimmenvermerke **ungültig**, durch die die Gesamtzahl von drei Stimmabgabevermerken überschritten wird (§ 30 a Abs. 1 Satz 3 NKWG),
- 2.2.3 wenn er für die Direktwahl mehr als eine Kennzeichnung enthält,
- 2.2.4 wenn er, weil der Wille der Wählerin oder des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
- 2.2.5 wenn er außer der Stimmabgabe einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- 2.2.6 wenn er keinen Stimmabgabevermerk enthält.
- 2.3 Auf einem an sich gültigen Stimmzettel ist ein **einzelner Stimmabgabevermerk ungültig**, wenn nach der Art der Kennzeichnung einer Liste oder einer Bewerberin oder eines Bewerbers der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist (§ 57 Abs. 2 Satz 1 NKWO). Die Gültigkeit der übrigen Stimmen bleibt unberührt.
- 2.4 Eine briefliche Stimmabgabe ist gemäß § 30 a Abs. 2 Satz 2 NKWG außerdem **ungültig**, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind. Einzelregelungen hierzu enthält § 57 Abs. 3 NKWO (vgl. auch Nummer 3 dieser Hinweise).
- 2.5 Es kommt vor, dass eine Wählerin oder ein Wähler sich für einen verschriebenen Stimmzettel nicht einen neuen geben lässt (§ 47 Abs. 5 NKWO), sondern ein ursprünglich angebrachtes Kennzeichen streicht und eine neue Kennzeichnung einträgt. Ob eine solche Stimmabgabe gültig oder ungültig ist, richtet sich nach der Lage des Einzelfalles. Sie kann nur dann als gültig angesehen werden, wenn die ursprüngliche Kennzeichnung klar und deutlich zurückgenommen worden ist, so dass kein Zweifel an dem Willen der Wählerin oder des Wählers besteht (vgl. § 30 a Abs. 2 NKWG und § 57 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Abs. 2 NKWO).
3. Für die wichtigsten Briefwahlmängel ergeben sich aus den in Nummer 2.4 genannten Bestimmungen folgende Auswirkungen für die Gültigkeit der Stimmabgabe:
- 3.1 Nach § 57 Abs. 3 NKWO ist der **Wahlbrief** in folgenden Fällen **ungültig**:
- 3.1.1 der Wahlbrief ist nicht rechtzeitig bei der zuständigen Gemeindevorstand eingegangen;
- 3.1.2 dem Stimmzettelumschlag ist kein gültiger Wahlschein beigelegt;
- 3.1.3 die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl über die Kennzeichnung des Stimmzettels“ fehlt auf dem Wahlschein;
- 3.1.4 weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag ist verschlossen;
- 3.1.5 der Wahlbrief enthält mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger Wahlscheine;
- 3.1.6 der Stimmzettel liegt in einem nichtamtlichen Stimmzettelumschlag oder offen, d. h. ohne Stimmzettelumschlag, im Wahlbriefumschlag; ungültig auch, wenn der Stimmzettelumschlag als äußere Hülle verwendet ist und der darin enthaltene Wahlbriefumschlag den Stimmzettel enthält;
- 3.1.7 der Stimmzettelumschlag weicht offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen ab; eine Gefährdung ist im Regelfall nicht gegeben, wenn das Briefwahlergebnis nach § 60 NKWO in das Wahlergebnis eines Wahlbezirks einbezogen wird und der Stimmzettel nach Entnahme aus dem Stimmzettelumschlag uneingesehen gefaltet in die Wahlurne gelegt wird;
- 3.1.8 der Stimmzettelumschlag enthält neben dem Stimmzettel einen fühlbaren Gegenstand.
- 3.2 Die Einsenderinnen und Einsender ungültiger Wahlbriefe werden nicht als Wählerinnen und Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 57 Abs. 3 Satz 3 NKWO).
- 3.3 Enthält ein Stimmzettelumschlag **mehrere Stimmzettel** derselben Wahl, so gelten folgende Regelungen (§ 57 Abs. 4 NKWO):
- 3.3.1 Wird das Briefwahlergebnis in das Wahlergebnis eines Wahlbezirks einbezogen (§ 60 NKWO), so gelten diese Stimmzettel als **ein ungültiger Stimmzettel**.
- 3.3.2 Wird das Briefwahlergebnis gesondert festgestellt (§ 61 NKWO), so gelten diese Stimmzettel als **ein gültiger Stimmzettel**, wenn sie **gleich lauten** oder **nur einer** von ihnen **gekennzeichnet** ist (§ 57 Abs. 4 Nr. 2 NKWO); sonst gelten sie als **ein ungültiger Stimmzettel**.
- 3.4 Ist der Stimmzettelumschlag leer, so gilt er als **ungültiger Stimmzettel**. Bei verbundenen Wahlen gilt dies für jede Wahl, für die die Wählerin oder der Wähler wahlberechtigt ist (§ 57 Abs. 5 NKWO).
- 3.5 Ist eine Wählerin oder ein Wähler bei verbundenen Wahlen für mehrere Wahlen wahlberechtigt und enthält sein Stimmzettelumschlag nicht für jede dieser Wahlen einen Stimmzettel, so gilt der Stimmzettelumschlag für die Wahlen, für die ein Stimmzettel fehlt, als **ungültiger Stimmzettel** (§ 57 Abs. 6 NKWO).
- 3.6 **Gültig** ist die briefliche Stimmabgabe in folgenden Fällen:
- 3.6.1 zusätzlich zum amtlichen Wahlbriefumschlag oder an seiner Stelle ist ein anderer Briefumschlag verwendet worden;
- 3.6.2 der Wahlbriefumschlag ist offen, der Stimmzettelumschlag jedoch verschlossen;
- 3.6.3 der Wahlbriefumschlag ist verschlossen, der Stimmzettelumschlag offen;
- 3.6.4 in der „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ fehlen Orts- und/oder Zeitangabe;
- 3.6.5 mehrere Wahlscheine und gleich viele Stimmzettelumschläge liegen in einem Wahlbriefumschlag;
- 3.6.6 die Briefwählerin oder der Briefwähler ist nach Absenden des Wahlbriefes verstorben, hat ihr oder sein Wahlrecht verloren (§ 34 Abs. 2 NKWO, § 29 Abs. 2 NLO, § 38 Abs. 2 HannoverG) oder ist aus dem Wahlgebiet verzogen (§ 30 a Abs. 3 NKWG);
- 3.6.7 der Wahlbriefumschlag und/oder der Stimmzettelumschlag weisen Fehler im Papier auf, sind leicht beschädigt, eingeknickt, zerknittert usw.
4. Praktische Beispiele für die Kennzeichnung und ihre Wertung:
- 4.1 Für die Stimmabgabe ist das Kreuz die Regelkennzeichnung. Aber auch andere zweifelsfreie Kennzeichnungen (z. B. ein senkrechter oder ein waagerechter Strich) sind zulässig. Eine solche Stimmabgabe ist somit **gültig**.
- 4.2 Eine Kennzeichnung, die außerhalb der auf dem Stimmzettel hierfür vorgesehenen Kreise angebracht ist, aber eindeutig einer Liste oder einer bestimmten Bewerberin oder einem bestimmten Bewerber gilt, ist **gültig**.
- 4.3 Jede einzelne Stimmabgabe muss deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Dies erfordert für jede Stimme eine gesonderte Kennzeichnung. Es ist somit nicht möglich, z. B. durch ein großes Kreuz (über zwei oder drei Kreise), einer Liste oder einer Bewerberin oder einem Bewerber zwei oder drei Stimmen zu geben.
- 4.4 Nummer 4.3 gilt auch, wenn eine Wählerin oder ein Wähler für die Kennzeichnung des Stimmzettels Zahlen verwendet. Die Eintragung z. B. der Zahlen „1“ und „2“ bei zwei verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern kann daher bei beiden Bewerberinnen oder beiden Bewerbern nur als jeweils eine Stimme gewertet werden.
- 4.5 Befinden sich die Kennzeichnungen auf einem durchgestrichenen oder durchgerissenen Stimmzettel, so ist die Stimmabgabe **ungültig**.
- 4.6 Ist die Kennzeichnung durch Nachziehen oder Ausmalen der/des Kreise/s erfolgt, so ist die Stimmabgabe **gültig**.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**Verordnung
über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung
im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 80 Lune****Vom 24. 5. 2011**

Aufgrund des § 39 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 631), i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 10. 3. 2011 (Nds. GVBl. S. 70) wird verordnet:

Artikel 1
Verordnung
über das Verzeichnis der Gewässer
zweiter Ordnung im Gebiet des
Unterhaltungsverbandes Nr. 80 Lune

Für die Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Lune (Nummer 80 der Anlage 4 Abschn. I zu den §§ 63 und 64 NWG) wird das in der **Anlage** abgedruckte Verzeichnis aufgestellt.

Artikel 2
Änderung der Verordnung
über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung
in Gebieten der Unterhaltungsverbände
Nrn. 15 bis 21, 35, 58 bis 60, 64 bis 68, 78 bis 80
sowie 82 und 83 (Anlage zu den §§ 100 bis 102 NWG)

In der Anlage zu § 1 der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung in Gebieten der Unterhal-

tungsverbände Nrn. 15 bis 21, 35, 58 bis 60, 64 bis 68, 78 bis 80 sowie 82 und 83 (Anlage zu den §§ 100 bis 102 NWG) vom 17. 7. 1978 (Nds. MBL. S. 1307), zuletzt geändert durch Artikel II der Verordnung vom 19. 4. 1994 (Nds. MBL. S. 545), wird der Abschnitt „Nr. 80 Unterhaltungsverband Lune“ mit allen Angaben gestrichen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL. in Kraft.

Stade, den 24. 5. 2011

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Ochmann

— Nds. MBL Nr. 22/2011 S. 417

Anlage**Unterhaltungsverband Nr. 80 Lune**

Nr.	Name des Gewässers	Lage	Anfangs- und Endpunkt			
			von Rechtswert	Hochwert	bis Rechtswert	Hochwert
1	2	3	4			
1	Ahe	Rotenburg (Wümme)	0,260 km oberhalb der Gemarkungsgrenze Ahe—Kuhstedt 3494890 5917216		Nr. 8 Altwistedter Lune 3493051 5920304	
2	Albstedter Dorfgraben	Cuxhaven	Dorfstraße 3480732 5910848		Nr. 32 Gackau 3481279 5912064	
3	Alte Lune	Cuxhaven	Brücke „Alte Lune-Schleuse“ 3472567 5928422		Nr. 68 Lune 3473063 5926208	
4	Alte Lune-Schleife	Cuxhaven	Nr. 3 „Alte Lune“ 3473043 5926659		Nr. 68 Lune 3472524 5925967	
5	Alte Weser	Cuxhaven	Sperrdamm 3472568 5928420		Brücke in der Gemeindestraße „Luneplate“ 3469480 5927783	
6	Alter Nückeler Kanal	Cuxhaven	Straße Bexhövede—Nüchel 3478080 5928809		Nr. 82 Rohr 3477882 5930589	
7	Altwistedter Dorfgraben	Rotenburg (Wümme)	0,650 km oberhalb der Landesstraße 3494905 5920607		Nr. 8 Altwistedter Lune 3493047 5920524	
8	Altwistedter Lune	Rotenburg (Wümme)	Gemarkungsgrenze Kuhstedt—Volkmarst 3497165 5920057		Nr. 68 Lune 3492149 5921451	
9	Appelner Dorfgraben	Cuxhaven	Weg von Appeln zum Schiphörn 3494301 5924359		Nr. 68 Lune 3494604 5923721	
10	Beverstedter Bach	Cuxhaven	0,650 km oberhalb der Kreisstraße Beverstedt—Appeln 3490624 5923031		Nr. 68 Lune 3486521 5921436	

Nr.	Name des Gewässers	Lage	Anfangs- und Endpunkt			
			von Rechtswert	Hochwert	bis Rechtswert	Hochwert
1	2	3	4			
11	Bewehrer Abzugsgraben	Cuxhaven	Weg 0,160 km oberhalb der Kreisstraße Hollen—Dreieinigkei 3481434 5921313		Nr. 68 Lune 3481869 5922299	
12	Billerbeck	Cuxhaven, Osterholz	Straße Lübberstedt-Albstedt 3484777 5912435		Nr. 68 Lune 3484273 5921215	
13	Bölzenbeck	Rotenburg (Wümme)	Weg Malse—Volkmarst 3496589 5923217		Nr. 68 Lune 3495051 5924052	
14	Bullenplatten-Graben	Cuxhaven	0,300 km oberhalb der Einmündung in das Nr. 80 Overwarfer Sieltief 3468781 5927034		Nr. 80 Overwarfer Sieltief 3468588 5926820	
15	Butteler Graben	Cuxhaven	Weg von Butteler zum Burmesters-Hellmers 3469954 5922346		Nr. 16 Butteler Sieltief bei Büttel 3469183 5921532	
16	Butteler Sieltief bei Büttel	Cuxhaven	Nr. 68 Lune 3469978 5921518		Nr. 68 Lune 3468813 5921288	
17	Butteler Sieltief bei Holte	Cuxhaven	0,460 km oberhalb des Autobahn- durchlasses 3472401 5922224		Nr. 68 Lune 3470088 5921525	
18	Dedesdorfer Pumpsiehl	Cuxhaven	Burmesters-Hellmer 3468971 5923253		Weser 3466862 5924112	
19	Dedesdorfer Sieltief	Cuxhaven	Zusammenfluss des Nr. 101 Ueterlander Grabens mit dem Nr. 91 Siedenhamms-Graben 3470654 5926698		Weser 3466770 5924112	
20	Depenhorstgraben	Cuxhaven, Rotenburg (Wümme)	0,500 km oberhalb des Weges Kirchwistedt—Appeln 3493067 5923490		Nr. 68 Lune 3493762 5922822	
21	Dohrener Bach	Cuxhaven	Weg von der Siedlung Osterndorf zum Wollingster See 3490698 5924173		Nr. 68 Lune 3478984 5923543	
22	Dorfgraben Lunestedt	Cuxhaven	Bundesbahn Bremen—Bremerhaven 3482945 5922745		Nr. 68 Lune 3482182 5922239	
23	Drostendammer Entwässerungsgraben	Cuxhaven	Gemarkungsgrenze Hahnenknoop-Wittstedt 3476703 5920165		Nr. 33 Gackau 3476856 5922169	
24	Drostendammer Moorkanal	Cuxhaven	1,390 km oberhalb der Nr. 33 Gackau 3477052 5920558		Nr. 33 Gackau 3476938 5921936	
25	Dückergraben	Cuxhaven	Nordostecke des Flurstücks 72, Flur 36, Gemarkung Schiffdorf 3478787 5931202		Nr. 85 Schöpfwerkszuleiter Bexhövede-Junkernhose 3478228 5930627	
26	Ehlandsgraben	Cuxhaven	Weg von Donnern zum N. D. Drachenstein 3483119 5928865		Nr. 82 Rohr 3483200 5930102	
27	Eidewarderfeld-Graben	Cuxhaven	Wagengaatstraße 3468163 5925398		Nr. 80 Overwarfer Sieltief 3469251 5926081	
28	Entlastungsgraben Neuenlande	Cuxhaven	Nr. 75 Neuenlander Sieltief 3468199 5920367		Nr. 68 Lune 3468450 5921201	
29	Entwässerungsgraben Hohewurth	Cuxhaven	Einmündung des Grabens vom Kinderheim Hohewurth 3476110 5929990		Nr. 86 Schöpfwerkszuleiter Bexhövede-Nückel 3476584 5930120	
30	Fallhorngraben	Rotenburg (Wümme)	Gemarkungsgrenze Kuhstedt—Volkmarst 3497552 5919756		Nr. 8 Altwistedter Lune 3497180 5919721	
31	Fledden-Graben	Cuxhaven	Nr. 68 Lune 3471255 5923081		Nr. 19 Dedesdorfer Sieltief 3469873 5925481	
32	Friedrich-Wilhelmsdorfer Abzugsgraben	Cuxhaven	0,700 km oberhalb des Nr. 67 Loxstedt-Düringer Moorkanals 3479520 5925990		Nr. 67 Loxstedt-Düringer Moorkanal 3478971 5926421	

Nr.	Name des Gewässers	Lage	Anfangs- und Endpunkt			
			von Rechtswert	Hochwert	bis Rechtswert	Hochwert
1	2	3	4			
33	Gackau	Cuxhaven	0,5 km oberhalb des Horwedelsweges 3482541 5910539		Nr. 68 Lune 3476381 5924278	
34	Graben am Baggersee	Cuxhaven	Weg Friedheim—Surheide 3477231 5931548		Nr. 87 Schöpfwerkszuleiter Schiffdorf-Apeler 3476584 5930667	
35	Graben am Heudamm	Cuxhaven	0,700 km oberhalb des Nr. 86 Schöpfwerkszuleiter Bexhövede—Nückel 3477295 5930107		Nr. 86 Schöpfwerkszuleiter Bexhövede-Nückel 3476596 5930121	
36	Graben im Donnerner Moorteil	Cuxhaven	Straße Donneren—Sellstedt 3481521 5929842		Nr. 82 Rohr 3481685 5930338	
37	Graben im Haslaer Moor	Cuxhaven	0,680 km oberhalb des Nr. 92 Stinstedter Baches 3481989 5927949		Nr. 92 Stinstedter Bach 3482341 5927413	
38	Graben im nassen Hülken	Cuxhaven	Weg zum Gut Junkernhose 3479472 5930445		Nr. 82 Rohr 3479656 5931090	
39	Graben im Quabenmoor	Cuxhaven	0,470 km oberhalb des Nr. 21 Dohrener Baches 3480115 5923871		Nr. 21 Dohrener Bach 3479730 5924149	
40	Graben in der Hellingster Heide	Cuxhaven	Weg von Oldendorf nach Brunshausen 3487961 5917306		Nr. 79 Oldendorfer Bach 3487606 5917236	
41	Graben in der schwarzen Horst	Osterholz	Einlauf Graben M des Wasser- und Bodenverbandes Oldendorf 3486599 5915542		Nr. 12 Billerbeck 3485898 5916190	
42	Grenzgraben Donnern-Sellstedt	Cuxhaven	Straße Sellstedt-Donnern 3481473 5930954		Nr. 82 Rohr 3482001 5930482	
43	Grenzgraben Harrendorf-Bramstedt	Cuxhaven	Bramstedter Kirchweg 3479768 5914206		Nr. 33 Gackau 3480630 5914628	
44	Grenzgraben Harrendorf-Lohe-Axstedt	Cuxhaven	Durchlass im Waldweg 0,500 km nordwest- lich der Straße Albstedt-Wohlthöfen 3483672 5912515		Nr. 33 Gackau 3480848 5914867	
45	Hahnenknoop-Hetthorner Moorkanal	Cuxhaven	0,300 km oberhalb des Moordammes Hahnenknoop-Drostendamm 3476179 5920880		Nr. 68 Lune 3474826 5924379	
46	Hahnenknooper Moorgraben	Cuxhaven	Weg von der Landstraße nach Moorhausen 3475215 5921708		Nr. 45 Hahnenknoop- Hetthorner Moorkanal 3475159 5922597	
47	Hammwiesen-Graben	Cuxhaven	Heudamm 3480963 5922955		Nr. 68 Lune 3480867 5922654	
48	Havekescher Lune	Cuxhaven	Weg von Havekesch zum Hohen Moor 3497095 5925901		Nr. 68 Lune 3496023 5925067	
49	Heiser Dränggraben	Cuxhaven	Heiser Dorfstraße 3480049 5918340		Nr. 33 Gackau 3479659 5918437	
50	Heiser Schiffgraben	Cuxhaven	Heiser Mühle 3479231 5920314		Nr. 33 Gackau 3476976 5923016	
51	Hellingster Moorgraben	Rötenburg (Wümme)	0,900 km oberhalb der Grenze der Land- kreise Rotenburg (Wümme) und Cuxhaven 3492046 5917756		Nr. 105 Wellener Bach 3490596 5917974	
52	Helmerfleth	Cuxhaven	0,350 km ostwärts der Straße Sandstedt—Dedesdorf 3469239 5919940		Nr. 75 Neuenlander Sieltief 3468113 5920356	
53	Hetthorner Abzugsgraben	Cuxhaven	0,320 km oberhalb der Nr. 68 Lune 3475946 5923930		Nr. 68 Lune 3475844 5924237	
54	Heubroksgraben	Cuxhaven	Landweg 3471152 5924858		Nr. 19 Dedesdorfer Sieltief 3469954 5925609	

Nr.	Name des Gewässers	Lage	Anfangs- und Endpunkt			
			von Rechtswert	Hochwert	bis Rechtswert	Hochwert
1	2	3	4			
55	Hollener Hauptschiffgraben	Cuxhaven	Hülldamm 3479872	5922519	Nr. 68 Lune 3479939	5922819
56	Hollener Poldergraben	Cuxhaven	Weg von Hollen nach Sühne 3479957	5921199	Nr. 68 Lune 3480211	5922794
57	Holter Moorgraben	Cuxhaven	Bundesautobahn Bremen—Cuxhaven 3472167	5921658	Nr. 16 Bütteler Sieltief bei Holte 3471639	5922021
58	Indieker Graben	Cuxhaven	0,320 km oberhalb der Indieker Straße 3467824	5921710	Nr. 68 Lune 3468114	5921222
59	Klimpmoor-Graben	Cuxhaven	0,480 km oberhalb der Kreisstraße Lunestedt—Beverstedt 3485661	5923015	Nr. 68 Lune 3485649	5921729
60	Kollsickgraben	Rotenburg (Wümme)	Bundesstraße Kirchwistedt—Basdahl 3494163	5921651	Nr. 68 Lune 3493615	5922373
61	Kransmoorer Schiffgraben	Cuxhaven	1,035 km oberhalb der Heiser Straße 3481865	5917221	Nr. 33 Gackau 3480023	5917114
62	Landwürder Hauptentwässerungsgraben	Cuxhaven	Straße Dedesdorf—Büttel 3467921	5923181	Nr. 19 Dedesdorfer Sieltief 3468924	5925222
63	Langenraaks-Graben	Cuxhaven	Straße am Schafdamm 3478202	5924742	Nr. 68 Lune 3478651	5923737
64	Lanhauser Abzugsgraben	Cuxhaven	0,620 km oberhalb der Nr. 4 Alte Lune-Schleife 3472812	5927295	Nr. 4 Alte Lune-Schleife 3472584	5926888
65	Lehdeberger Abzugsgraben	Cuxhaven	0,300 km oberhalb der Nr. 103 Wandsbeck 3483343	5919861	Nr. 103 Wandsbeck 3483184	5920102
66	Loher Bach	Cuxhaven	Straße Heerstedt—Lohe 3486194	5926595	Nr. 21 Dohrener Bach 3485383	5925277
67	Loxstedt-Düringer Moorkanal	Cuxhaven	Straße Bremerhaven—Beverstedt 3479862	5927635	Nr. 68 Lune 3476333	5924301
68	Lune	Cuxhaven	Einmündung des Grabens im Hohen Moor 3497239	5925206	Weser einschließlich Außentief 3467104	5921024
69	Malser Graben	Cuxhaven	Weg Appeln—Malse 3495721	5926176	Nr. 48 Havekescher Lune 3496189	5925385
70	Marlekenmoorgraben	Cuxhaven	Langenteilsdamm 3477965	5920392	Nr. 33 Gackau 3478167	5920561
71	Mehnenmoorgraben	Cuxhaven	Landweg 3471018	5924278	Nr. 31 Fledden-Graben 3470292	5924286
72	Moorhauser Graben	Cuxhaven	0,650 km oberhalb der Nr. 33 Gackau 3476458	5922868	Nr. 33 Gackau 3477002	5923215
73	Nesser Feldkanal	Cuxhaven	Böghelmer 3475568	5924548	Nr. 68 Lune 3475584	5924180
74	Nesser Sielgraben	Cuxhaven	2,540 km oberhalb der Landesstraße Bremen—Bremerhaven 3475087	5925443	Nr. 68 Lune 3473667	5925558
75	Neuenlander Sieltief	Cuxhaven	Straße Dedesdorf—Sandstedt 3468871	5920407	Weserdeich 3467304	5920592
76	Oberheiser Schiffgraben	Cuxhaven	Südliche Anbaustelle in Oberheise 3481235	5918443	Nr. 33 Gackau 3478961	5919684
77	Övelgönner Graben	Cuxhaven	1,360 km oberhalb der Straße Loxstedt—Hohewurth 3476998	5928234	Nr. 108 Weller Sielgraben 3475106	5927521
78	Oldendorf-Axstedter Grenzgraben	Cuxhaven, Osterholz	0,750 km oberhalb der Straße Axstedt—Oldendorf 3487156	5914133	Nr. 12 Billerbeck 3485788	5915011

Nr.	Name des Gewässers	Lage	Anfangs- und Endpunkt			
			von Rechtswert	Hochwert	bis Rechtswert	Hochwert
1	2	3	4			
79	Oldendorfer Bach	Osterholz	1,050 km oberhalb der Straße Oldendorf—Wellen 3489683 5915608		Nr. 12 Billerbeck 3485978 5917434	
80	Overwarfer Sieltief	Cuxhaven	Nr. 19 Dedesdorfer Sieltief 3469875 5925483		Landesgrenze 3468210 5927223	
81	Rehhorngraben	Rotenburg (Wümme)	Weg von Siedlung Kuhstedt nach Ahe 3493094 5917573		Nr. 1 Ahe 3493087 5918164	
82	Rohr	Cuxhaven	Moordamm vom Silbersee zum Bülter See 3486568 5928557		Landesgrenze 3475436 5930073	
83	Sauerhalshelmler Graben	Cuxhaven	Gabelung des Weges Loxstedt—Welle am Ortsausgang Loxstedt 3475710 5926859		Nr. 108 Weller Sielgraben 3474752 5927566	
84	Schlichten-Graben	Cuxhaven	1,300 km oberhalb der Nr. 68 Lune 3478029 5923102		Nr. 68 Lune 3477675 5924013	
85	Schöpfwerkszuleiter Bexhövede-Junkernhose	Cuxhaven	0,660 km oberhalb des Heudammes 3479181 5929724		Nr. 82 Rohr 3478174 5930699	
86	Schöpfwerkszuleiter Bexhövede-Nüchel	Cuxhaven	Weg Heudamm 3476581 5929459		Nr. 82 Rohr 3476512 5930451	
87	Schöpfwerkszuleiter Schiffdorf-Apeler	Cuxhaven	Apelerdamm 3477971 5931676		Nr. 82 Rohr 3476590 5930514	
88	Schöpfwerkszuleiter Stotel	Cuxhaven	Straße Holte—Maihausen 3471621 5922869		Nr. 68 Lune 3472422 5925227	
89	Schwingenfelder Graben	Cuxhaven	Weg Schwegen—Holte 3471347 5921186		Nr. 16 Bütteler Sieltief bei Holte 3470678 5921682	
90	Seeweidengraben	Cuxhaven	Nr. 50 Heiser Schiffgraben 3478526 5921315		Nr. 33 Gackau 3478170 5921166	
91	Siedenhamms-Graben	Cuxhaven	Neuhelmer 3471063 5926986		Nr. 19 Dedesdorfer Sieltief 3470653 5926698	
92	Stinstedter Bach	Cuxhaven	1,280 km oberhalb des Weges Heerstedt—Donnern 3483997 5927603		Nr. 21 Dohrener Bach 3480647 5924963	
93	Stinstedter Graben	Cuxhaven	1,1 km oberhalb des Weges Düring—Stinstedt 3480277 5925978		Nr. 92 Stinstedter Bach 3480613 5924932	
94	Stöhengraben	Cuxhaven	0,580 km oberhalb des Weges Ahe—Wellen 3492333 5919104		Nr. 1 Ahe 3492745 5919583	
95	Stoteler Hahnenknooper Moorgraben	Cuxhaven	0,38 km südlich des Moordammes 3474001 5920801		Nr. 96 Stoteler Moorgraben 3474719 5922940	
96	Stoteler Moorgraben	Cuxhaven	Moordamm vom Stoteler Moor nach Holte 3473175 5922864		Nr. 45 Hahnenknoop- Hetthorner Moorkanal 3474930 5922919	
97	Stoteler Randgraben	Cuxhaven	0,400 km oberhalb des Durchlasses im Weg zur Autobahnbrücke 3472657 5923959		Nr. 68 Lune 3473706 5925159	
98	Streekgraben	Cuxhaven	Straße Harrendorf—Axstedt 3482606 5913353		Nr. 43 Grenzgraben Harrendorf-Lohe-Axstedt 3482376 5913880	
99	Ströhngraben	Rotenburg (Wümme)	0,450 km oberhalb Nr. 68 Lune 3497032 5924874		Nr. 68 Lune 3496801 5925184	
100	Stubbengraben	Cuxhaven	Kreisstraße Lohe—Axstedt 3483908 5915621		Nr. 12 Billerbeck 3485917 5916423	

Nr.	Name des Gewässers	Lage	Anfangs- und Endpunkt			
			von Rechtswert	Hochwert	bis Rechtswert	Hochwert
1	2	3	4			
101	Ueterlander Graben	Cuxhaven	Straße Dedesdorf—Lanhausen 3470092 5927162		Nr. 19 Dedesdorfer Sieltief 3470654 5926698	
102	Volkmarster Lune	Rotenburg (Wümmen)	Gemarkungsgrenze Basdahl—Brillit 3498457 5921512		Nr. 68 Lune 3493917 5922971	
103	Wandsbeck	Cuxhaven	0,400 km oberhalb des Weges Bokkel—Langenfelde 3483462 5917441		Nr. 68 Lune 3483617 5920805	
104	Watböger Moorgraben	Cuxhaven	0,710 km oberhalb der Nr. 68 Lune 3482484 5920855		Nr. 68 Lune 3482859 5921257	
105	Wellener Bach	Osterholz, Cuxhaven	Straße Hellingst—Brunshausen 3490450 5917034		Nr. 68 Lune 3486916 5921276	
106	Weller Grenzgraben	Cuxhaven	Siedewurthstraße 3474154 5928106		Nr. 108 Weller Sielgraben 3474100 5927660	
107	Weller Helmer	Cuxhaven	0,250 km oberhalb des Nr. 108 Weller Sielgrabens 3474056 5927420		Nr. 108 Weller Sielgraben 3474098 5927648	
108	Weller Sielgraben	Cuxhaven	Siedewurth Helmter 3475863 5927385		Nr. 3 Alte Lune 3473509 5927661	
109	Wollingster See-Graben	Cuxhaven	Einmündung des Saalmoor-Grabens 3490006 5925051		Nr. 21 Dohrener Bach 3489701 5924740	
110	Zuggraben an der Heulandshellmer	Cuxhaven	Weg Heulandshellmer 3470739 5922988		Nr. 68 Lune 3471124 5922829	
111	Zuggraben Fleeste	Cuxhaven	Nr. 4 Alte Lune-Schleife 3472148 5926569		Nr. 4 Alte Lune-Schleife 3472297 5926248	

Verordnung
über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung
im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 82 Geeste

Vom 25. 5. 2011

Aufgrund des § 39 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 631), i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 10. 3. 2011 (Nds. GVBl. S. 70), wird verordnet:

Artikel 1
Verordnung
über das Verzeichnis der Gewässer
zweiter Ordnung im Gebiet des
Unterhaltungsverbandes Nr. 82 Geeste

Für die Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Geeste (Nummer 82 der Anlage 4 Abschn. I zu den §§ 63 und 64 NWG) wird das in der **Anlage** abgedruckte Verzeichnis aufgestellt.

Artikel 2
Änderung der Verordnung
über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung
in Gebieten der Unterhaltungsverbände Nrn. 15 bis 21, 35,
58 bis 60, 64 bis 68, 78 bis 80 sowie 82 und 83
(Anlage zu den §§ 100 bis 102 NWG)

In der Anlage zu § 1 der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung in Gebieten der Unterhal-

tungsverbände Nrn. 15 bis 21, 35, 58 bis 60, 64 bis 68, 78 bis 80 sowie 82 und 83 (Anlage zu den §§ 100 bis 102 NWG) vom 17. 7. 1978 (Nds. MBl. S. 1307), zuletzt geändert durch Artikel II der Verordnung vom 19. 4. 1994 (Nds. MBl. S. 545), wird der Abschnitt „Nr. 82 Unterhaltungsverband Geeste“ mit allen Angaben gestrichen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Stade, den 25. 5. 2011

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Dr. Ochmann

Unterhaltungsverband Nr. 82 Geeste

Nr.	Name des Gewässers	Lage	Anfangs- und Endpunkt			
			von		bis	
			Rechtswert	Hochwert	Rechtswert	Hochwert
1	2	3	4			
1	Alfgraben	Rotenburg (Wümme), Cuxhaven	0,520 km oberhalb der Straße von Neu-Ebersdorf zur Kreisstraße Hipstedt—Heinschenwalde		Nr. 28 Geeste	
			3499201	5933241	3493096	5932049
2	Alfstedter Dorfgraben	Cuxhaven	0,150 km unterhalb der Kreisstraße 36		Nr. 89 Scheidebach (Gemeindegrenzgraben Kührstedt—Alfstedt)	
			3488071	5940323	3488249	5939751
3	Alte Sellstedter Grove	Cuxhaven	Barlogemoorgraben		Nr. 115 Wehdeler Schöpfwerksgraben	
			3485114	5932308	3485389	5934203
4	Altluneberger Randgraben	Cuxhaven	0,075 km oberhalb des Weges Altluneberg—Großes Moor		Nr. 42 Grove	
			3487437	5932931	3488384	5933055
5	Barbruchgraben	Cuxhaven	0,100 km oberhalb Barbruchsmoorweg		Bederkesa-Geeste-Kanal	
			3488537	5937912	3488506	5937925
6	Bekmoorgraben	Cuxhaven	0,640 km oberhalb Nr. 11 Brameler Randgraben		Nr. 11 Brameler Randgraben	
			3479128	5933410	3479720	5933610
7	Biberhorstgraben	Cuxhaven	0,450 km oberhalb Nr. 20 Elmloher Sielgraben		Nr. 20 Elmloher Sielgraben	
			3480778	5940200	3480327	5940163
8	Blättergraben	Cuxhaven	0,440 km oberhalb des Durchlasses im Weg Bremerhaven/Leherheide Debstedt		Nr. 38 Große Beek	
			3474968	5941549	3476458	5941794
9	Bobetsgraben	Cuxhaven	0,700 km oberhalb des Durchlasses mit Bobetsdamm		Nr. 33 Gliesgraben	
			3482360	5933191	3482289	5933951
10	Brameler Dorfgraben	Cuxhaven	nordöstliche Dorfrandstraße		Nr. 11 Brameler Randgraben	
			3480458	5935956	3481701	5935789
11	Brameler Randgraben	Cuxhaven	Nr. 27 Friedheimgraben		Nr. 28 Geeste	
			3479514	5933097	3482373	5936001
12	Bruchgraben	Cuxhaven	Nord-Süd-Weg im Bruch		Nr. 96 Sellstedter Grove	
			3483359	5932246	3484588	5932349
13	Bruchwiesengraben	Cuxhaven	0,750 km oberhalb Nr. 121 Wulfahnbach		Nr. 121 Wulfahnbach	
			3487647	5938809	3488251	5939163
14	Deichwiesengraben	Cuxhaven	Wirtschaftsweg nach Köhlen		Nr. 15 Desebruchgraben	
			3491791	5935318	3491593	5935214
15	Desebruchgraben	Cuxhaven	0,350 km oberhalb der Straße Köhlen—Großenhain		Nr. 90 Scheidebach (Grenzgraben Ringstedt-Köhlen)	
			3493626	5934712	3491457	5935477
16	Dorfgraben	Cuxhaven	Ost-West-Weg am Dorfrand Köhlen		Nr. 117 Westerholzgraben	
			3491836	5934689	3491613	5935002
17	Eckholzmoorgraben	Cuxhaven	0,530 km oberhalb Nr. 66 Marschkamper Randgraben		Nr. 66 Marschkamper Randgraben	
			3484480	5936682	3484055	5936646
18	Elmloher Dorfgraben	Cuxhaven	Straße Ortsdurchfahrt Elmlohe		Nr. 83 Quabbenbeek	
			3482954	5939475	3482840	5938976
19	Elmloher Randgraben	Cuxhaven	Nr. 72 Neumühlenbach		Nr. 83 Quabbenbeek	
			3481208	5941933	3481974	5938966
20	Elmloher Sielgraben	Cuxhaven	1,150 km oberhalb der Einmündung Nr. 7 Biberhorstgraben		Nr. 61 Lavener Sielgraben	
			3480811	5941108	3479877	5938642
21	Falkenhüttenmoorgraben	Cuxhaven	0,440 km oberhalb Wirtschaftsweg Ringstedt—Kührstedt		Nr. 105 Untere Wittgeeste	
			3487715	5935720	3487101	5935951

Nr.	Name des Gewässers	Lage	Anfangs- und Endpunkt			
			von Rechtswert	Hochwert	bis Rechtswert	Hochwert
1	2	3	4			
22	Fallner Graben	Cuxhaven	0,810 km oberhalb Nr. 74 Obere Wittgeeste 3490860	5939345	Nr. 74 Obere Wittgeeste 3490592	5938612
23	Fleet	Cuxhaven	Einmündung Graben aus den Herrendehle 3489024	5932770	Nr. 29 Geestensether Deichseitengraben 3488982	5933736
24	Flohmoorgraben	Rotenburg (Wümmme)	0,250 km oberhalb Nr. 28 Geeste 3499310	5928632	Nr. 28 Geeste 3499519	5928732
25	Freisselmoorgraben	Cuxhaven	Bahnlinie Bremerhaven—Stade 3495796	5929845	Nr. 28 Geeste 3495674	5930794
26	Frelsdorfer Mühlenbach	Cuxhaven	0,650 km oberhalb des Weges Wollingst—Appeln 3492369	5925527	Nr. 28 Geeste 3491748	5932088
27	Friedheimgraben	Cuxhaven	1,480 km oberhalb Nr. 11 Brameler Randgraben 3478572	5932674	Nr. 11 Brameler Randgraben 3479511	5933097
28	Geeste	Rotenburg (Wümmme)	1,110 km oberhalb des Weges Hipstedt—Barchel 3499199	5927066	Schiffahrtsweg Elbe-Weser 3485151	5935410
29	Geestensether Deichseitengraben	Cuxhaven	Einlauf Graben aus den Klinten 3489788	5933180	Nr. 28 Geeste 3488701	5933967
30	Geestensether Randgraben	Cuxhaven	1,160 km oberhalb des Weges im Liethmoor 3489272	5931474	Nr. 28 Geeste 3490548	5932543
31	Geesteseitengraben	Cuxhaven	Einmündung Wasserlauf 275 3482823	5935292	Nr. 117 Werdergraben 3482729	5934870
32	Geestmoorgraben	Cuxhaven	Fußweg Frelsdorfermühlen—Drachel 3494528	5931289	Nr. 28 Geeste 3493680	5931572
33	Gliesgraben	Cuxhaven	Nr. 68 Mettjengraben 3481028	5933192	Nr. 95 Seekanal 3482346	5934203
34	Graben im Brockoh	Cuxhaven	Weg vom Barwald nach Brockoh 3497096	5934288	Nr. 1 Alfgraben 3496695	5933288
35	Graben im Kokenburgsteil	Cuxhaven	Verbindungsweg Grethendamm—Orts- verbindung Marschkanal—Laven 3481208	5938234	Nr. 61 Lavener Sielgraben 3479923	5938147
36	Graben in den nördlichen Bornteilen	Cuxhaven	0,040 km unterhalb der Straße Wehden—Mühlenberg 3479371	5941981	Nr. 115 Wehdener Randgraben 3480007	5941404
37	Grenzgraben Geestenseth/ Wollingst	Cuxhaven	0,500 km oberhalb Nr. 42 Grove 3489852	5929547	Nr. 42 Grove 3489398	5929405
38	Große Beek	Cuxhaven	0,110 km unterhalb des Weges von Debstedterbüttel in die Hüllen 3477277	5943156	Nr. 28 Geeste 3478502	5937040
39	Große Piepke	Cuxhaven	0,190 km oberhalb der Kreisstraße 16 Laven—Bramel 3478947	5937619	Nr. 61 Lavener Sielgraben 3480057	5937557
40	Großes-Moor-Graben	Cuxhaven	1,170 km oberhalb Nr. 28 Geeste 3492908	5931328	Nr. 28 Geeste 3492024	5932020
41	Großes Halfleth	Cuxhaven	0,05 km westlich Nr. 83 Quabbenbeek 3481577	5938868	Nr. 20 Elmloher Sielgraben 3480281	5938826
42	Grove	Cuxhaven	0,530 km unterhalb des Weges Wehdel—Heyerhöfen 3487974	5928321	Nr. 28 Geeste 3488322	5934116
43	Habekornmoorgraben	Cuxhaven	Straßendurchlass am Wald „Der ruge Sohl“ 3478003	5941809	Nr. 38 Große Beek 3477761	5940409
44	Habichthorstgraben	Cuxhaven	Neuer Kliekteile-Weg 3485852	5933142	Nr. 114 Wehdeler Schöpfwerksgraben 3486145	5934068

Nr.	Name des Gewässers	Lage	Anfangs- und Endpunkt			
			von Rechtswert	Hochwert	bis Rechtswert	Hochwert
1	2	3	4			
45	Hammoor-Graben	Cuxhaven	0,640 km oberhalb der Bahnlinie Bremerhaven—Stade 3491596 5929759		Nr. 26 Frelsdorfer Mühlenbach 3492925 5931058	
46	Heidekulturgraben	Cuxhaven	Bahnlinie Bremerhaven—Bremervörde 3485049 5931546		Nr. 96 Sellstedter Grove 3485011 5932069	
47	Hellegraben	Cuxhaven	Deichseitengraben der Geeste 3486556 5934659		Nr. 105 Untere Wittgeeste 3486559 5935774	
48	Hemmsgraben	Cuxhaven	0,930 km oberhalb Nr. 73 Norderwiesengraben 3479376 5936430		Nr. 73 Norderwiesengraben 3478787 5936747	
49	Höllengraben	Cuxhaven	0,100 km unterhalb des Weges Westerholz—Bachwiesen 3488824 5934972		Nr. 50 Hohenpohlsmoorgraben 3489000 5934095	
50	Hohenpohlsmoorgraben	Cuxhaven	Hohenpohlsmoorweg 3490300 5933809		Nr. 28 Geeste 3488885 5933918	
51	Hohe-Quaben-Graben	Cuxhaven	0,740 km oberhalb Nr. 3 Alte Sellstedter Grove 3485860 5932754		Nr. 3 Alte Sellstedter Grove 3485128 5932866	
52	Hüllenmoorgraben	Cuxhaven	0,670 km oberhalb Landesstraße 128 Köhlen—Hainmühlen 3491761 5937122		Nr. 74 Obere Wittgeeste 3489918 5938232	
53	Kattensteert-Beek	Cuxhaven	Durchlass Bahnlinie Bremerhaven—Bederkesa 3479765 5942943		Nr. 115 Wehdener Randgraben 3480920 5941868	
54	Kleine Beek	Cuxhaven	Landesstraße 117 Bremerhaven—Debstedt 3475844 5943217		Nr. 38 Große Beek 3476424 5942596	
55	Kleines-Moor-Graben	Cuxhaven	0,240 km oberhalb Nr. 10 Brameler Dorfgraben 3481312 5935832		Nr. 10 Brameler Dorfgraben 3481521 5935955	
56	Knüppelholzgraben	Cuxhaven	0,040 km unterhalb der Bahnlinie Bremerhaven—Bederkesa 3481181 5942712		Nr. 72 Neumühlenbach 3481277 5942022	
57	Kreuzmoorgraben	Cuxhaven	0,280 km oberhalb der Straße Wollingst—Heerstedt 3489320 5927225		Nr. 42 Grove 3488980 5928432	
58	Krummboomsmoorgraben	Cuxhaven	0,700 km oberhalb Nr. 74 Obere Wittgeeste 3490952 5938021		Nr. 74 Obere Wittgeeste 3490559 5938601	
59	Lange Born	Cuxhaven	0,900 km oberhalb Nr. 20 Elmloher Sielgraben 3481203 5939527		Nr. 20 Elmloher Sielgraben 3480301 5939472	
60	Lange Glinsteile-Graben	Cuxhaven	Nord-Süd-Weg in den Langen Glinsteilen 3487377 5935113		Nr. 47 Hellegraben 3486500 5935164	
61	Lavener Sielgraben	Cuxhaven	Verbindungsweg Laven—Wehden 3478624 5940038		Nr. 28 Geeste 3479947 5937239	
62	Löhbuschgraben	Cuxhaven	Weg Kührstedt—Hügelgräber über Löhmoor 3485567 5936601		Bederkesa-Geeste-Kanal 3486100 5935920	
63	Löhmoorgraben	Cuxhaven	0,340 km oberhalb des Weges Kührstedt—Hügelgräber über Löhmoor 3485886 5937363		Bederkesa-Geeste-Kanal 3486496 5936109	
64	Logeteilegraben	Cuxhaven	0,460 km oberhalb Nr. 83 Quabbenbeek 3483747 5939393		Nr. 83 Quabbenbeek 3483415 5939201	
65	Marschkamper Deichseitengraben	Cuxhaven	0,600 km oberhalb Nr. 92 Schöpfwerksgraben Marschkamp 3482476 5936065		Nr. 92 Schöpfwerksgraben Marschkamp 3482105 5936528	
66	Marschkamper Randgraben	Cuxhaven	Einmündung Nr. 17 Eckholzmoorgraben 3484053 5936641		Nr. 83 Quabbenbeek 3481779 5937856	
67	Meckelstedter Graben	Cuxhaven	Straße Meckelstedt—Sportplatz 3495414 5940446		Nr. 74 Obere Wittgeeste 3493465 5939775	

Nr.	Name des Gewässers	Lage	Anfangs- und Endpunkt			
			von Rechtswert	Hochwert	bis Rechtswert	Hochwert
1	2	3	4			
68	Mettjengraben	Cuxhaven	1,060 km oberhalb des Steinweges 3481758 5932069		Nr. 33 Gliesgraben 3481026 5933192	
69	Mittelgraben Ost	Cuxhaven	1,320 km oberhalb Nr. 92 Schöpfwerksgraben Marschkamp 3483577 5936268		Nr. 92 Schöpfwerksgraben Marschkamp 3482430 5936891	
70	Mittelgraben West	Cuxhaven	0,600 km oberhalb Nr. 92 Schöpfwerksgraben Marschkamp 3481997 5937304		Nr. 92 Schöpfwerksgraben Marschkamp 3482430 5936890	
71	Neddenleeschgraben	Cuxhaven	0,290 km oberhalb Ollenmoorweg 3484012 5933789		Nr. 116 Werdergraben 3484048 5934540	
72	Neumühlenbach	Cuxhaven	Weg Drangstedt—Neumühlen 3482266 5942059		Nr. 115 Wehdener Randgraben 3481208 5941938	
73	Norderwiesengraben	Cuxhaven	0,840 km oberhalb Nr. 28 Geeste 3478092 5936512		Nr. 28 Geeste 3478741 5936855	
74	Obere Wittgeeste	Cuxhaven	0,300 km oberhalb des Weges im Ratermoor 3497659 5938874		Bederkesa-Geeste-Kanal 3489034 5938704	
75	Ochsentriftmoorgraben	Cuxhaven	Gemarkungsgrenze Bramel/Schiffdorf 3478795 5933824		Nr. 11 Brameler Randgraben 3480101 5934518	
76	Ohne	Cuxhaven	0,190 km oberhalb der Kreisstraße 17 Frelsdorf—Hipstedt 3494607 5928603		Nr. 103 Ströhnggraben 3494797 5929086	
77	Ollen	Cuxhaven	Sellstedter See-Weg 3480529 5934282		Nr. 95 Seekanal 3482685 5934889	
78	Ollenmoorgraben	Cuxhaven	Einmündung Nr. 71 Nedden-Leeschgraben 3482925 5933229		Nr. 116 Werdergraben 3483145 5934584	
79	Osterbruchgraben	Cuxhaven	0,400 km oberhalb der Straße Alfstedt—Neue Falle 3489786 5940238		Nr. 89 Scheidebach Gemeinde- grenzgraben Kührstedt—Alfstedt 3489148 5939410	
80	Pennhopgraben	Cuxhaven	Am Weg von Pennhop zum Rüschenbruch 0,320 km nördlich Kreisstraße Schiffdorf—Sellstedt 3479659 5931874		Nr. 87 Rüschenbruchrandgraben 3480175 5933204	
81	Pferdequabengraben	Cuxhaven	0,330 km oberhalb Nr. 114 Wehdeler Schöpfwerksgraben 3486758 5933341		Nr. 114 Wehdeler Schöpfwerksgraben 3487090 5933424	
82	Puschenwiesengraben	Cuxhaven	Flockenmoorweg 3489954 5939145		Bederkesa-Geeste-Kanal 3489448 5939324	
83	Quabbenbeek	Cuxhaven	Weg Reitplatz Elmlohe—Kührstedter Holz 3485273 5939585		Nr. 28 Geeste 3480952 5937166	
84	Ringstedter Randgraben	Cuxhaven	Einmündung Rohrleitung Südrand Ringstedt 3489714 5936392		Nr. 90 Scheidebach (Grenzgraben Ringstedt-Köhlen) 3489655 5935501	
85	Ringstedter Schöpfwerksgraben	Cuxhaven	0,120 km oberhalb des Ost-West-Weges in Stubbenteile 3489357 5935909		Nr. 90 Scheidebach (Grenzgraben Ringstedt-Köhlen) 3488930 5935307	
86	Rottenbeckgraben	Cuxhaven	0,260 km oberhalb westlich Groverandweg 3488495 5929457		Nr. 42 Grove 3488936 5929996	
87	Rüschenbruchrandgraben	Cuxhaven	Pennhopdamm 3480177 5933208		Nr. 68 Mettjengraben 3481004 5932928	
88	Sabelsgrundgraben	Cuxhaven	Fischteich in Sabelsgrund 3493946 5932817		Nr. 1 Alfgraben 3493738 5932070	
89	Scheidebach (Grenzgraben Kührstedt—Alfstedt)	Cuxhaven	0,650 km oberhalb Weg Kührstedter Holz—Hof Jidwedel 3486292 5940841		Bederkesa-Geeste-Kanal 3489363 5939266	
90	Scheidebach (Grenzgraben Ringstedt—Köhlen)	Cuxhaven	Weg Krönkenhütte—Hainmühlen 3495272 5936809		Nr. 28 Geeste 3487585 5934532	

Nr.	Name des Gewässers	Lage	Anfangs- und Endpunkt			
			von Rechtswert	Hochwert	bis Rechtswert	Hochwert
1	2	3	4			
91	Schiffdorfer Grenzgraben	Cuxhaven	0,700 km oberhalb der Einmündung Nr. 97 Sichtergraben 3478063 5935092		Nr. 28 Geeste 3477373 5936320	
92	Schöpfwerksgraben Marschkamp	Cuxhaven	Zusammenfluss Nr. 70 Mittelgraben Ost und Nr. 71 Mittelgraben West 3482427 5936885		Nr. 28 Geeste 3482037 5936472	
93	Schwarze-Graben	Cuxhaven	0,300 km oberhalb Nr. 47 Hellegraben 3486197 5935103		Nr. 47 Hellegraben 3486490 5935165	
94	Seegraben	Cuxhaven	0,650 km oberhalb Nr. 61 Lavener Sielgraben 3479278 5938596		Nr. 61 Lavener Sielgraben 3479866 5938520	
95	Seekanal	Cuxhaven	Sellstedter See 3481683 5934250		Nr. 28 Geeste 3482577 5935801	
96	Sellstedter Grove	Cuxhaven	Landesstraße 143 Sellstedt—Wehdel 3486328 5930716		Nr. 28 Geeste 3485392 5934616	
97	Sichtergraben	Cuxhaven	0,310 km unterhalb des Weges von Bramel in die Norderwiesen 3478811 5936049		Nr. 91 Schiffdorfer Grenzgraben 3477727 5935700	
98	Spadener Moorgraben	Cuxhaven	0,380 km unterhalb der Kreisstraße 16 3477671 5939195		Nr. 38 Große Beek 3478402 5937562	
99	Speckenmoorgraben	Cuxhaven	0,900 km oberhalb Nr. 61 Lavener Sielgraben 3479580 5939979		Nr. 61 Lavener Sielgraben 3479360 5939126	
100	Steertheidegraben	Cuxhaven	0,280 km oberhalb Nr. 1 Alfgraben 3495718 5933738		Nr. 1 Alfgraben 3495832 5933487	
101	Steinhorngraben	Cuxhaven	Weg Steinhorn—Bardel 3493558 5927544		Nr. 26 Frelsdorfer Mühlenbach 3492877 5927721	
102	Streemelmoorgraben	Cuxhaven	0,080 km unterhalb des Weges Kührstedt—Hinter dem Kollhorn 3487327 5937620		Bederkesa-Geeste-Kanal 3487787 5937335	
103	Ströhngraben	Cuxhaven	0,480 km unterhalb der Straße Hipstedt—Appeln 3496454 5927881		Nr. 26 Frelsdorfer Mühlenbach 3493050 5930420	
104	Tannenkampgraben	Cuxhaven	0,610 km oberhalb Nr. 75 Ochsentriftmoorgraben 3479362 5934904		Nr. 75 Ochsentriftmoorgraben 3479637 5934490	
105	Untere Wittgeeste	Cuxhaven	Kreisstraße 13 Kührstedt—Ringstedt 3488474 5937553		Bederkesa-Geeste-Kanal 3486480 5936063	
106	Viehteilegraben	Cuxhaven	0,380 km oberhalb Nr. 118 Werdergraben 3484173 5935078		Nr. 116 Werdergraben 3484096 5934704	
107	Vorm-Moor-Graben	Cuxhaven	0,130 km oberhalb Dorfstraße Vorm Moor 3491866 5933221		Nr. 28 Geeste 3490671 5932463	
108	Wasserlauf 212	Cuxhaven	0,290 km oberhalb Nr. 63 Löhmoorgraben 3486693 5936474		Nr. 63 Löhmoorgraben 3486426 5936346	
109	Wasserlauf 213	Cuxhaven	0,560 km oberhalb Nr. 63 Löhmoorgraben 3486533 5937298		Nr. 63 Löhmoorgraben 3486415 5936969	
110	Wasserlauf 243	Cuxhaven	Weg von Elmlohe Gallberg 3481776 5941191		Nr. 19 Elmloher Randgraben 3481448 5941143	
111	Wasserlauf 264	Cuxhaven	Weg Marschkamp—Löhbush 3482474 5938040		Nr. 66 Marschkamper Randgraben 3482138 5937781	
112	Wasserlauf 268	Cuxhaven	Weg Marschkamp—Löhbush 3483618 5937404		Nr. 66 Marschkamper Randgraben 3483104 5936965	
113	Wasserlauf 282	Cuxhaven	Schöpfwerkszuwegung 3480203 5937534		Nr. 61 Lavener Sielgraben 3480099 5937528	

Nr.	Name des Gewässers	Lage	Anfangs- und Endpunkt			
			von Rechtswert	Hochwert	bis Rechtswert	Hochwert
1	2	3	4			
114	Wehdeler Schöpfwerksgraben	Cuxhaven	0,700 km oberhalb der Einmündung Nr. 81 Pferdequabengraben 3487820	5933386	Nr. 28 Geeste 3485434	5934558
115	Wehdener Randgraben	Cuxhaven	Nr. 72 Neumühlenbach 3481208	5941934	Nr. 38 Große Beek 3477947	5940410
116	Werdergraben	Cuxhaven	Einmündung Rugelsgraben 3484772	5934658	Nr. 95 Seekanal 3482700	5934884
117	Westerholzgraben	Cuxhaven	0,120 km oberhalb der Landesstraße 128 Köhlen—Bederkesa 3490974	5934847	Nr. 15 Desebruchgraben 3491673	5935039
118	Wildes Moor Graben	Cuxhaven	Hohenpohlsmoorweg 3490782	5933453	Nr. 28 Geeste 3490292	5932830
119	Wittgeeste	Cuxhaven	Verbindungsweg von Breeke nach Bahrwinkelshöhe 3489665	5937297	Bederkesa-Geeste-Kanal 3488537	5937912
120	Wollingster Grenzgraben	Cuxhaven	Weg Wollingst—Hügelgräber 3490994	5927257	Nr. 42 Grove 3489542	5929108
121	Wulfahnbach	Cuxhaven	2,110 km oberhalb des Bederkesa-Geeste-Kanals 3487344	5939443	Bederkesa-Geeste-Kanal 3489116	5938891

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 BImSchG (Brenneke GmbH, Langenhagen)

**Bek. d. GAA Hannover v. 22. 6. 2011
— H00009215-112 —**

Die Firma Brenneke GmbH, Ilmenauweg 2, 30851 Langenhagen, hat beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 9 BImSchG einen Vorbescheid zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Verarbeitung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen i. S. des SprengG beantragt. Geplant ist die Errichtung und der Betrieb einer neuen Fabrik zur Herstellung von Jagdmunition, einschließlich Verwaltung und Schießstand, mit einer Produktionsleistung von 10 000 Patronen pro Stunde. Standort der neuen Anlage ist das ehemalige Munitionsdepot in Oldhorst, 30938 Burgwedel, Ortsteil Oldhorst.

Die Anlage soll voraussichtlich im September 2012 in Betrieb genommen werden.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen werktäglich in der Zeit

vom 29. 6. bis 28. 7. 2011 (einschließlich)

- a) bei der Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, EG Foyer, 30177 Hannover,
montags bis donnerstags 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags 7.30 bis 13.00 Uhr,
- b) bei der Stadt Burgwedel, Rathaus, Zimmer 302, Großburgwedel, Fuhrberger Straße 4, 30938 Burgwedel,
montags und dienstags 8.00 bis 17.00 Uhr,
mittwochs und freitags 8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags 8.00 bis 18.00 Uhr,

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom **29. 6. bis 11. 8. 2011 (einschließlich)** — Einwendungsfrist — können Einwendungen gegen das Vorhaben **schriftlich** bei der auslegenden Stelle erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschrift der Einwender werden auf Antrag unkenntlich gemacht.

Der Erörterungstermin der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben findet statt am

**Dienstag, dem 30. 8. 2011, um 10.00 Uhr,
im Gasthaus Waldschänke, Hauptstraße 73,
30938 Burgwedel, Ortsteil Wettmar.**

Bei Bedarf wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen (außer samstags) fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin nicht erforderlich sein, entfällt dieser. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird ebenfalls öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem Ersten Teil Zweiter Abschnitt der 9. BImSchV und Teil 2 UVPG.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Durchführung des BImSchG
(Biogas Teplingen GmbH & Co. KG, Wustrow)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 8. 6. 2011
— 4.1LG000035615-st —**

Die Firma Biogas Teplingen GmbH & Co. KG, Teplinger Straße 13, 29462 Wustrow (Wendland), hat mit Schreiben vom 22. 10. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 6 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von Biogas zum Zwecke der Stromerzeugung und Wärmeversorgung (Biogasanlage) auf dem Betriebsgrundstück in der Gemarkung Lübbow, Flur 11, Flurstück 16, und in der Gemarkung Teplingen, Flur 23, Flurstück 39/1, 29462 Wustrow (Wendland) beantragt. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 22/2011 S. 429

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Metallveredelung Pentz & Gerdes GmbH & Co. KG,
Oldenburg)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 9. 6. 2011
— 10-197-01Ma;3.10/1 —**

Die Firma Metallveredelung Pentz & Gerdes GmbH & Co. KG, Am Schulgraben 12, 26135 Oldenburg, hat mit Schreiben vom 4. 1. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoff durch ein elektrolytisches oder chemische Verfahren am Standort Am Schulgraben 12, 26135 Oldenburg, Gemarkung Osternburg, Flur 13, Flurstücke 28/21 und 28/19, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung und der Betrieb eines Zinkgalvanoautomaten.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.9.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 22/2011 S. 429

Stellenausschreibung

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung** ist vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse im Referat 301.4 „EU-Prüfdienste“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters

zu besetzen.

Die Stelle ist nach BesGr. A 11 bzw. Verg.-Gr. IV a BAT (EntgeltGr. 11) bewertet.

Der Interne Revisionsdienst ist die Innenrevision des ML für fast alle finanziellen Förderungen des Landes, die durch die EU im landwirtschaftlichen Bereich mit einem Finanzvolumen von ca. 1 Mrd. EUR ganz oder teilweise gefördert werden.

Die Prüftätigkeit erfolgt bei den Ämtern für Landentwicklung und den sonstigen Bewilligungsstellen im gesamten Land Niedersachsen und erfordert die Bereitschaft und Fähigkeit, Sachverhalte im Einzelfall auf ihre Bedeutung für das gesamte Verfahren einer Fördermaßnahme hin zu analysieren und daraus Lösungsmöglichkeiten für das Verfahren zu entwickeln.

Den Prüferinnen und Prüfern obliegt die selbständige Darstellung eines Gesamtbildes über die Organisation und Abwicklung der geprüften Maßnahme in Form eines Berichts.

Die Prüfungen werden zum überwiegenden Teil im Team von zwei Kolleginnen und Kollegen durchgeführt. Zur Wahrnehmung der Aufgabe ist die Bereitschaft notwendig, bei allen Bewilligungsstellen im gesamten Land Niedersachsen Prüfungen durchzuführen.

Die Dienstreisen werden überwiegend mit dem eigenen PKW durchgeführt und erfordern häufig auch mehrtägige auswärtige Übernachtungen. Die Außendiensttätigkeit umfasst etwa die Hälfte der Arbeitszeit.

Bewerberinnen und Bewerber der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung „Allgemeine Dienste“, sowie vergleichbare Beschäftigte mit der Angestelltenprüfung II.

Gute Kenntnisse über die Bewilligung von Fördermitteln werden vorausgesetzt. Erfahrungen im Umgang mit und bei der Analyse von Datenbanksystemen sind für die Aufgaben von Vorteil.

Gesucht wird eine einsatzfreudige und uneingeschränkt belastbare Persönlichkeit.

Der Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet, insgesamt jedoch vollständig zu besetzen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte (ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) unter Aktenzeichen 402-03041-776 (N) **bis zum 8. 7. 2011** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover. Der Bewerbung ist eine Kurzdarstellung der bisherigen Verwendung beizufügen.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Herr Behncke, Tel. 0511 120-2220, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren steht Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

— Nds. MBl. Nr. 22/2011 S. 429



VAKAT



VAKAT

Lieferbar ab April 2011

Einbanddecke inklusive CD



**Elf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2010:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010
inklusive CD

nur € 31,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2010
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG